

<b>Zeitschrift:</b>	Appenzellische Jahrbücher
<b>Herausgeber:</b>	Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
<b>Band:</b>	80 (1952)
<b>Artikel:</b>	Die Entstehung der Gemeinde Reute : die Ausscheidung des ausserrhodischen und innerrhodischen Territoriums im Gebiet von Oberegg-Hirschberg
<b>Autor:</b>	Rohner, J.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-279547">https://doi.org/10.5169/seals-279547</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Entstehung der Gemeinde Reute

Die Ausscheidung des außerrhodischen und innerrhodischen  
Territoriums im Gebiet von Oberegg-Hirschberg

Von Dr. J. Rohner, Altstätten

*Vorbemerkung der Redaktion:* Die nachfolgende Arbeit ist ein Teildruck einer noch nicht veröffentlichten Gemeindegeschichte von Reute, die im Auftrag von Alt-Nationalrat Keller in Reute ausgearbeitet worden ist. Der Verfasser hat für das Appenzellische Jahrbuch jene Teile ausgewählt, die über das rein Lokalhistorische hinaus von allgemeinem Interesse sind: die Darstellung der einzigartigen, höchst verwickelten politischen und kirchlichen Verhältnisse in der Gegend von Oberegg und Hirschberg, wo wegen des eigentümlichen Verlaufs von Reformation und Landteilung bis 1875 überhaupt keine bestimmte Grenze zwischen Innerrhoden und Außerrhoden bestand.

Im Dunkel liegt die früh- und spätmittelalterliche Geschichte jenes Teiles des Appenzeller Vorderlandes, der im ausgehenden 15. Jahrhundert unter der Bezeichnung «Rhode oder auch Nachbarschaft am Hirschberg» erscheint. Grundherrlich gehörte das Gebiet gleich jenem des angrenzenden Rheintals seit dem 9. Jahrhundert zum Kloster St. Gallen. Vor diesem Zeitpunkt war es ein Bestandteil des Rheingaus und wurde mit größter Wahrscheinlichkeit vom Rheintal her, von den dort seit dem 5. bzw. 6. Jahrhundert ansässig gewordenen Alemannen besiedelt. Die Alemannen liebten die Einzelsiedlung, und wo finden wir diese ausgeprägter als gerade in dieser hochgelegenen, für die Alpwirtschaft so geeigneten, wildreichen Waldlandschaft. Es ist auch nicht daran zu zweifeln, daß diese Gegend mit den verschiedenen Streusiedlungen unter keiner eigenen Verwaltung stand, sondern nach Besitzergreifung durch St. Gallen unter jene der rheintalischen Hofgemeinden kam. Diese politische Zuteilung erklärt sich nicht nur aus der geographischen Lage, sondern ebenso sehr aus der kirchlichen und wirtschaftlichen Orientierung nach dem Rheintal hin.

Während sämtliche rheintalischen Höfe seit dem 9. Jahrhundert urkundlich bekannt sind, berichtet uns die Geschichte erst im 14. Jahrhundert einiges über solche des benachbarten Appenzellerlandes. 1320 (März 5.) hören wir erstmals von einem Hof Walzenhausen und 1366 (September 13.) vom Hof Hirschberg, der der ganzen Gegend damals auch den Namen gab.

Bis zu den Freiheitskriegen zu Beginn des 15. Jahrhunderts lassen sich zwischen den Bewohnern des Vorderlandes und des appenzellischen Mittel- bzw. Hinterlandes kaum irgendwelche Beziehungen nachweisen. Erst der erfolgreiche Verlauf der Freiheitsbewegung führte in verhältnismäßig kurzer Zeit zu einem Zusammenschluß der Bergbewohner auch des entfernten Vorderlandes, welch letzteres dem Amt, beziehungsweise der Rhode Trogen zugeteilt wurde. Politisch freilich bildete das gesamte Gebiet einen eigenen Bezirk, nämlich jenen der Rhode Hirschberg, der nach dem Wegbrief vom Jahre 1470 einem Hauptmann unterstellt war. Die Rhode umfaßte in jenem Zeitpunkt das Gebiet der heutigen Gemeinden Oberegg, Reute, Walzenhausen und des Kurzenberges. Im Verlaufe des 16. Jahrhunderts wurde diese Rhode aufgeteilt in Ober-Hirschberg mit den späteren Gemeinden Oberegg und Reute und Unter-Hirschberg mit dem ganzen Kurzenberg. Daraus geht auch eindeutig hervor, daß eigene Hof- bzw. Gemeindeverwaltungen nicht bestanden haben, was auch durch die Tatsache erhärtet wird, daß die gesamte Gegend kirchlich bis ins 17. Jahrhundert hinein den rheintalischen Kirchgemeinden inkorporiert blieb.

Dem Namen «Reute» begegnen wir erstmals im ältesten Jahrzeitbuch von Berneck. Leider ist der Eintrag undatiert, dürfte aber mit größter Wahrscheinlichkeit noch in die Zeit des ausgehenden 14. Jahrhunderts fallen. Der lateinisch geschriebene Text lautet: «Noverint universi quod ego Heinricus Am bühil statui, quod Qui-cunque teneat curiam *in der Rüti* det libram cere in festo sancti Galli eclesie in Bernang.» Ein späterer Eintrag aus dem 15. Jahrhundert in deutsch besagt: «Das Pfund Wachs in der Rüti ist abgelöst.»

Daß es sich bei diesem Rüti um unser heutiges Reute handelt, geht aus einer Notiz des Lehensbuches vom Hof Bernang hervor (Stiftsarchiv St. Gallen L.A.) Sie datiert von 1421 und lautet: «Hans Sturzenegger hat ufgen das Gut *in der Rüthi* im Bernanger Kilchhöri gelegen, stoßt ainhalb an den Nord, ainhalb an Eschenmoos und hat es geliehen an Rudi Sturzenegger, Uli Sturzeneggers Sohn. 1420 lautet ein Eintrag: «Empfängt Burkli hinter der Egg ein Gütli genannt der «Nord» stoßt an Steinigacht.» Solche Einträge ließen sich noch um einige vermehren, doch sollen diese genügen. Der Hof in der Rüti blieb während Jahrhunderten im ausschließlichen Eigentum des Geschlechts der Sturzenegger.

Die oben erwähnten Zeitangaben der Lehenseinträge stammen alle noch aus den Jahren vor dem Friedensschluß der Appenzeller mit dem Abte (1431). Der Inhalt weist daher mit aller Eindeutigkeit darauf hin, daß das Kloster hier ausschließlich die grundherrlichen Rechte innehatte und ausübte. Auch legt diese Tatsache den Gedanken nahe, daß dieses Gebiet politisch doch zum Hof Bernang gehörte.

Über den Grenzverlauf der Rhode Oberhirschberg im 15. Jahrhundert, gibt eine Urkunde aus dem Jahre 1465 Aufschluß. (App. Urk. Bd. 1 Nr. 999). Freilich erhalten wir darin nur den Grenzbeschrieb gegen das Rheintal hin. Interessant und für unsere Geschichte von ganz besonderem Interesse ist diese Urkunde deshalb, weil der damalige Abt Ulrich Rösch in dieser den Versuch unternimmt, die alten Grenzen zwischen dem Rheintal und dem Lande Appenzell wieder in Kraft zu setzen. Ulrich Rösch gehörte zu jenen Äbten, die, wie Berchtold von Falkenstein im 13. Jahrhundert, bestrebt waren, frühere dem Kloster zustehenden Rechte wieder herzustellen, wo solche verloren gingen, gerichtlich wieder zu belangen. Dabei beruft er sich auf «lut und sag dero von Altstetten buoch und nach der andern höfen und gerichten mitt namen Marbach, Bernang und Höchst offnungen und Kuntschafft.» Ferner bemerkt er: «Und das söllich höf, und was entzwischen den marken lyt, zum Rintal und nit zum Land Appenzell gehöri,» gehe auch daraus hervor, daß die von Altstätten, Marbach und Berneck den Appenzellern an der Steuer (Reichssteuer), «so sy vom Rintal in als vögt von des richs wegen geben, von wegen diesen Höfe einen Abzug machen, was die Appenzeller, wenn diese Höfe von Rechts wegen nicht zum Rheintal gehörten, schwerlich zugäben... Nach diesen Aussagen wäre die ursprüngliche Grenze zwischen den genannten rheintalischen Höfen und den Rhoden Trogen und Hirschberg folgendermaßen verlaufen:

«Vom Gäbris nach dem Bruderbach, das Tobel hinauf nach Bruderhalden, hinter Oegsten das Hagstal hinab in das Tobel und hinauf nach dem Brottwald, von diesem nach dem Grauenstein gegen Gontzeren und ins Marbachertobel». Soweit der Grenzverlauf zwischen Altstätten und der Rhode Trogen; als weitere Grenzlinie zwischen dem Hofe Marbach und der Rhode Hirschberg zitiert der Abt: «Von den Gontzeren in den Brunnen und von hier über Bernsol nach Schwellmühle gegen Steinigacht, Knolltobel.» Gegen Berneck verlief die Grenze wie folgt: «Oben in den Sulzbach nach der Meldegg.» Somit hätte das gesamte Gebiet dies- und jenseits vom Berggrat (Saurücken und St. Anton) bis Schwellmühle und Steingacht ursprünglich zu Altstätten bzw. zu Marbach gehört.

Die Appenzeller waren nicht verlegen mit ihrer Antwort, indem sie erwidernten:

«Ouch so habent dieselben, so in iren gezöygten marken gesessen syent, mit inen zu gemeinen Eydgenossen gesworen nach ir bünden sag, och mitt inen und den Eydgenossen gereyset und gezogen gon Baden, gon Bellenz, gon Griffensee und an andre end und syent och mitt inen als ander ir landtlüt gewesen in stüren, sprüchen, losungen und andern dingen, und sy seyent inen och in alten sprüchen und richtungen zuobekent worden.» Zum Grenzverlauf zwischen dem Rheintal und im besondern der Rhode Hirschberg bemerken die Appenzeller: «Und mainen,

das, so das unser sye, gange und gan sölle zwischen dem land Appenzell und dem Rintal . . . . von Rosenhus zuo dem Büchler im tobel und von demselben tobel zuo Ulin Kellern uff Herderen und von Herderen zuo Hans Bodmers Kapff und vom Kapff gen Kenel und von Kenel gen Sturtzenhart und von Sturtzenhart gen Vogelegk und von Vogelegk hinder die Egk und von der Egk zuo Jeglin zum Hoff und vom Hoff gen der Sunderegk und von der Sunderegk gen Biriswil und von Biriswila zuo Henins Rüdis hoff und vom Wyla zuo Niderwila und von Niderwila zuo Waltzenhus und von Waltzenhus gen Almensperg.»

Nach weiteren Red und Widerreden seitens des Abtes einerseits und den Appenzellern anderseits, fällten die Eidgenossen, die als Schiedsrichter angerufen worden waren, folgenden Entscheid:

«Das die landtmarck zwischent dem land Appenzell und dem Rintal jetzt und hernach gan und sin sol in die zyl und ende, als die hienach an disem brieff beschriben und genempt sind, namlich: . . . . vom Summersperg in Mennlisstein im Loch und dadannen zum steynin crütz und dadannen die richte in die Hochen Altstetten und von der Hohen Altstetten uff Herderen zuo Uolin Keller und von Herderen zuo Hans Bodmers Kapff und vom Kapff gon Kenel und vom Kenel gon Sturtzenhart und von Sturtzenhart gon Fogellegg und von Fogellegg hinder die Egg und von der Egg zuo Yegklin zuo Hof und von Hof gon Sunderegg und von Sunderegg gon Birisswila und von Barisswila gon Hennyß Rüdiß hof zuo Wyla und von Wyla gon Nyderwyla und von Nyderwyla zuo Waltzenhuß und von Walzenhuß gon Almensperg.»

Diese Marken sollen fortan von den Parteien zwischen Appenzell und dem Rheintal eingehalten werden, und die genannten Höfe sollen nach Appenzell gehören.

Diesem eidgenössischen Spruche mußte sich der Abt fügen. Die Appenzeller, die seit 1460 als Inhaber der Vogtei auch die Herren im Rheintal waren (1460—1489), blieben Sieger und durften mit dem Erfolge wohl zufrieden sein. Die nun festgelegte Grenze wurde auch in der Folgezeit kaum mehr verändert, sie scheidet heute noch die beiden Kantone St. Gallen und Appenzell voneinander.

Eine für die Rheintaler bedeutsame Folge war, daß Waldungen und Weiden, die einst Eigentum der verschiedenen Höfe waren, weil auf ehemals rheintalischem Boden gelegen, durch die neue Grenzziehung nun auf Appenzeller Grund und Boden zu liegen kamen. Daß die Höfe nicht ohne weiteres auf ihre alten, überlieferten Rechte verzichten und auch weiter auf ihren Nutzungsrechten beharren wollten, dürfte wohl nicht überraschen. Solange die Appenzeller Herren im Rheintal waren, verhielten sich die Rheintaler mehr oder weniger ruhig. Als aber nach dem Rorschacher Klosterbruch im Jahre 1490 die Eidgenossen die Vogtei an sich nahmen und die Appenzeller in ihre Grenzen wiesen, forderten sie einen Rechtstag zur Abklärung der strittigen Sache. Am 5. Juni 1490 versammelten sich die Eidgenössischen Boten in Appenzell, um hier zwischen den Verordneten von Altstätten, Marbach

und Bernang einerseits und den Landleuten von Appenzell (Trogen und Hirschberg) anderseits, über Wunn und Weid, Trieb und Tratt sowie auch über Holzrechte auf den von den Rheintalern angesprochenen Gütern innerhalb der neuen Landmarken und ferner über die Ablösung der auf den Appenzell zugesprochenen Höfen immer noch lastenden Reichssteuer, die von den genannten Höfen gefordert wurde, Recht zu sprechen. Nach Anhörung der Parteien wurde folgender Entscheid gefällt:

1. Die von Altstätten, Marbach und Bernang bleiben bei ihren Rechten betreffs Wunn, Weid, Trieb, Tratt und Holzhau, wie sie von alters her solche gebraucht und genossen haben; damit aber jeder Teil wisse, wie weit und wohin sich solche Rechte erstrecken, so mögen die Landleute von Appenzell einen ehrbaren und vernünftigen Mann aus ihrem Land zum Vogt ins Rheintal verordnen. Diese zwei mögen dann festsetzen, in welchen Hölzern und Wäldern die von Altstätten, Marbach und Bernang Tratt- und Holzrechte haben. Wo nun diese Höfe gemeinsam oder besonders Trieb-, Tratt und Holzrechte erhalten, da sollen sie mit denen, die außerhalb der alten Hofmarken sitzen und zum Land Appenzell gehören, einen Bann ansetzen, damit die Weiden und Hölzer nicht geschädigt werden. Daher wählt und beeidigt jeder Teil einen Bannwart zur Aufsicht, und diese Bannwarte sollen niemand schonen und die angesetzte Buße unnachsichtlich einziehen. Sind die Straffälligen aus dem Rheintal, so sind sie vor den betreffenden Höfen zu bestrafen und die Bußen fallen zu deren Händen; sind es aber Appenzeller, so steht Strafe und Buße auch diesen zu. Die Anstoßer an solche Hölzer und Wälder, wenn sie Tratt- und Holzrechte haben, mögen für ihre anstoßenden Güter zum Brennen und Zäunen nach Notdurft da Holz hauen. Die Appenzeller dürfen die Rheintaler in keiner Weise mehr mit Steuern belasten, ausgenommen vom Grundbesitz, welchen diese auf Appenzeller Gebiet haben. Den Holzbau in Marbach betreffend bleiben die alten Verträge und Briefe in Kraft.
2. Da von den Appenzellern denen von Altstätten bisher 10 Pfund Pfennig, denen von Marbach 3 Pfund 11 Schilling Pfennig und denen von Bernang 14 Schilling für die Reichssteuer abgezogen wurden, hatten die Appenzeller nach dem Spruche den genannten Höfen 14 Pfund Pfennig künftighin an die Reichssteuer zu geben, jedoch mit dem Recht der Ablösung gegen eine einmalige Bezahlung von 280 Pfund Pfennig Hauptgut.
3. Sollten der Vogt im Rheintal und der von den Appenzellern bestimmte Richter über Tratt- und Holzrechte sich nicht einigen können, so behalten sich die Herren der vier Orte ihren Entscheid vor, kraft der im Feld zu Rorschach getroffenen Übereinkunft. (App. Urk. Bd. 11, Nr. 1346.)

Wenn solche Vergleiche und Übereinkommen die gegenseitigen Rechte und Pflichten auch für ewige Zeiten zu regeln schienen, kamen immer wieder Übergriffe und willkürliche Nutzungsakte vor, die aber stets friedlich beigelegt werden konnten.

## *Von der Reformation bis zur Landesteilung*

Das 16. Jahrhundert ist charakterisiert durch eines der bedeutsamsten, aber auch folgenschwersten Ereignisse der Geschichte, die Kirchenspaltung. Wie an manch anderm Ort ist diese auch im Appenzellerländchen nicht spurlos vorüber gegangen, hat sie doch die Geister entzweit und in zwei Lager gespalten, was schließlich zu tiefgreifenden Veränderungen im bisher geschlossenen Staatsgebilde geführt hat. In seinem Unabhängigkeitsdrang ließ sich das Volk trotzdem nicht beirren, befreite es sich doch gerade in jenen Jahren von den mannigfachen Zinsen- und Zehntpflichten, dem Totenfall (1566) gegenüber dem Kloster Sankt Gallen, ferner der Reichssteuer und anderen Naturalabgaben (Eier-, Hühner-, Hanfzins).

Immer mehr vertieften sich die Gegensätze in dem weltanschaulich in zwei Richtungen gespaltenen Appenzellervolk. Dies kam u. a. zum Ausdruck anlässlich der Einführung des neuen gregorianischen Kalenders im Jahre 1583. Während ein Beschuß des zweifachen Landrates vom 8. Januar 1584 die Einführung desselben forderte, wurde dies vom evangelischen Volksteil zu verhindern gesucht. Die heftigsten Gegner fanden sich unter den Bewohnern des Kurzenbergs und am Hirschberg, aus welcher Gegend die Regierung die führenden Köpfe vor den Rat zitierte, wo sie sich eidlich verpflichten mußten, sich weiterer Äusserungen gegen den Kalender zu enthalten. (Zellweger G. Bd. 4, S. 23). Trotzdem dauerte es noch geraume Zeit, bis sich das Volk beruhigte und den Kalender annahm. Führte dieser Vorfall auch noch nicht zur gänzlichen Entzweiung der Gemüter, so hat er auch nichts zur Versöhnung beigetragen, so wenig dies auch von Seiten der Innerrhoder versucht wurde. Immer weiter zog sich der Riß, gereizter wurden die Beziehungen zwischen den beiden konfessionellen Lagern, deren Anhänger auch in gesamtschweizerischen Fragen nunmehr ihre eigenen Wege gingen. Im März 1588 kam es nach bewegten Auseinandersetzungen in Appenzell zur ersten Abwanderung von evangelischen Mitläudleuten nach Außerrhoden. Immer hitziger gerieten die Parteien aneinander, bis sich die Eidgenossen an der Landsgemeinde vom 24. April 1588 ins Mittel legten und einen Vergleich herbeiführten.

Von allen diesen Auseinandersetzungen hielten sich die Vorderländer fern, denn schon an der am 23. März in Appenzell tagenden zweifachen Landratsversammlung, an der die Kurzenberger überhaupt fehlten, gaben die Hauptleute Sturzenegger von Reute, Rudolf Loser vom obern Hirschberg, Gallus Walser und Michael Sonderegger von Oberegg die Erklärung ab, daß sie sich still verhalten würden, da sie ja nach rheintalischen Pfarreien kirchgenössig wären und deshalb nicht mit den äußern

Rhoden gemeinsame Sache machen könnten, weil sie ja keine selbständigen Kirchhören seien. (Z. G. Bd. 4, S. 75.)

Die Lage spitzte sich zu, als Innerrhoden, den wiederholten Bemühungen der katholischen Orte, der spanischen Partei beizutreten, Gehör schenkte. In der Kirchhöre vom 24. August 1596 wurde der Beitritt Appenzells zum spanischen Bund förmlich beschlossen und hernach eine Einladung an die äußern Rhoden gerichtet, dem Bunde ebenfalls beizutreten. Die auf den 5. September genannten Jahres anberaumten Kirchhören Außerrhodens erklärten sich einhellig dagegen; sie forderten sogar den Austritt Appenzells aus dem Bund, den dieses in jenem Zeitpunkt noch nicht unterschrieben hatte. Die Innerrhoder zeigten sich dieser Forderung gegenüber wenig zugänglich, im Gegenteil, die immer häufiger stattfindenden Verhandlungen verliefen erregter denn je und zwar zwischen den beiden Rhoden als solche, wie auch zwischen diesen und den Eidgenossen, wobei die katholischen Orte zu den innern, die evangelischen zu den äußern Rhoden hielten. Schließlich schrieb Zürich zur Behandlung der appenzellischen Streitigkeiten einen Tag nach Baden aus. An diesem beschwerten sich die Innerrhoder, unter der Führung Alt-Landammanns von Heimen, in einer wohlvorbereiteten längeren Denkschrift über die Außerrhoder und erklärten darin ihre Neigung zur Teilung des Landes, wobei Hirschberg, Oberegg und Gais als zu Innerrhoden gehörend beansprucht wurde. Diese Forderung suchten sie mit folgendem zu begründen:

«Hirsperg und Oberegg sind zweo Gegenen im Landt Appenzell glegen uff den Bergen in Trogner Bezirkh, aber mit ihrer Sonderbahren Markh, von den andren unterschieden, ligend an der Land Letzi gegen dem Rheintal, sindt Catholisch ußgnommen ohngefarlich 5 Hußhaltungen, so nit catholisch sindt, sonst alle sampt deß Vermögens bei 300 oder 400 Mann, haben ihr besonderbahre Kirchgang für das Landt ußhin in das Rheintal, als gen Bernang, und gen Mahrbach, jn welchen beyden Orthen, sye auch mit ihrem Mehr die catholisch Religion erhalten, und Ihnen darwider Niemandt zue reden hat, Sye haben auch Ihre besondere Hauptleuth und jährliche Räth, und halten sich ye und allwegen nach den Satzungen deren von Appenzell, sindt auch lang vorhin, von denen von Trogen abgesondert gsin, ob zuvor die Lutherschaft entstanden ist, deßgleichen an der ohnrüwigen Landtsgmeind zue Appenzell im 1588gisten Jahr Sindt sy auch abgesonderet, von den anderen zue denen von Appenzell gestanden, wie vorhin auch, und sither beschechen ist, und hat ihnen dasselbige nie, niemants gewehrt noch zue spehren offenlich niemals gedacht. So haben sy auch niemahlen weder Theil noch gmein gehan mit denen von Trogen, auch niemahl mit ihnen gemeindet, noch gemehret, auch allweg wann man im Landt die Mannschaft oder Waffen besichtigen müessen, sindt sy allwegen von den anderen besonderbahrer Pitt wegen deren von Appenzell, hinüber zue denen von Trogen in Ihr Gegni zogen, und sich daselbst besichtigen lassen, doch angedinget, daß es Ihnen hernacher kein Nachtheil bringen

solle. Item es bewaist auch Ihre Eigentliche Underschaid von den Andren, daß wan einer von Ihnen in die andere Gegni von Trogen, oder an den Kurtzenberg haußhablicher weiß ziehen wollten, so mueste Er daselbst, an dem gemelten Orth für 200 Fl. an gelegenem Gueth Versicherung thuen, sy auch vorhin darumb begrüßen; da hergegen aber im gantzen Landt der Brauch ist, das ein jeder Roodsgnoß in seiner Rood oder Kirchhöri hinziehen mag wo Er will, oder wo Er kauft, oder erErbt hat, und darf Niemandts darumb weder begrüßen, noch Versicherung thun. Zuedeme so ist auch diesser zweyen Gmeinden entlicher Wille, und Meinung von denen, von Appenzell nit zuo stahn, und bittend zum Höchsten, sye auch nit zue verlassen, wollend auch diß orths, wie Bißharo, Keine andere neue Obrigkeit, als die Alte zue Appenzell, nit erkennen, aber derselben als gleiche Mitlandtleuth gehorsam syn, und darzue setzen Leib, Gueth und Blut.

So dan uß oberzehltem wol zuo merken ist, daß die zwo gemelten Geginen zuo keiner Kilchhöri nit verbunden sindt gsin; Sonder ihre freye Wahl haben gehept, sich in dieser Theilung zu unß zue Begeben, wie sye dan vorhin, und sidt deß Anfangs, daß die Uß Rooden zue uns gestanden, allwegen auch gethon habendt, sy ouch anderst kein Recht, von uns als ihren ordentlichen Oberkeit wirdt wider ihren Willen abweißen mögen, So achten wir ohn alles fählen, daß sy fürhin, ohne der Uß Rooden weiter einreden, als die Unßren mit unß heben, und halten mögendlt, wie sy dann wöllendlt. Wan disse zwo Sach erörteret, kan man die Theilung der wenigen Güeteren, oder unßeres Bettels, leichtlich an die Hand nemen, die Schulden abbrechen, und das Überblibendlt in einen kleinen Sekhel behalten, wollte Gott, das es so vil wäre, wie sich etliche einfältige Leuth darmit haben bereden, und ußweißen lassen, Als ob iedermann reich dardurch, und aber wir hier zue Appenzell das ienig zue erleggen, nit vermögen werdend. Gott gebe dan wie der Verstandt seyn werd, zue Theilen der Mannschaft nach, oder dem Sitz nach, darf nit vill disputierens, werden wir unßer Vermögen bald anzeigen haben, und an ein Orth kommen, wüßend aller Zahl wohl, gibt offt vill gschrey, und wenig Wullen, wir wollen hie zue reden lassen: Darnach aber ist der Spahn, daß unßer Gegentheil gern hett, und Behgeht unßer Ehrlich, und alt hergebracht Sigel, und Panner, das wir eintweders solche unßere Freyheiten Jenen gebet, oder wo das nit, daß wir doch solche underschluegendt, oder auf behieltendt, daß sy keinem Theil mehr zue Nuz koment, und dagegen newe an deren Statt uffzuwerfen, und berathen sollten, wie sy dann den gmeinen Mann by Inen beredt, und fürgeben es sey schon, und müß also syn, nit der gleich Verstandt, da aber wir von Appenzell, das unser auch dazue zue reden haben. Und sagendlt nämlich wir von Appenzell darauf, daß wir solche unsere Freyheiten, alls unßere Nahmen, daß wir, und nit sy, Appenzeller seyendt Item, daß wir unser eigen Panner, und sye auch ihre underschidliche Panner by uns habendt, solche Ding sind uns als Freyheiten, jnsonderheit uff uns und unsern Hauptflecken verlyhen, von Potentaten, Fürsten und Herren» (Z. Urk. 3. Bd. Nr. 1038).

Auf diese weitläufigen Ausführungen, die nur auf den uns besonders interessierenden Teil von Hirschberg und Oberegg Bezug nehmen und somit nur einen Ausschnitt darstellen, antwortete Außerrhoden:

«Hirßpergg unnd oberegg sind wol two Geginnen jm Landt Appenzell, unnd jn uß Roden gelegen, auch uff den bergen jn Trogner Zirk begriffen, aber nit wie sy fürgebend, mit Iren sonderbaren Marchen und anderem derglichen meer unterschieden, sindt wol Catholisch vnd Evayellisch, vnder ein andren wonendt, weß vermögens sy sindt. Ist wol bewist vnd verschryben was yetwiders teyl vermag. So Sy schon für das Landt jn das Rintal zur Kilchen hörend, volget darumm nitt das si von den vß Roden abgeschieden syeind, vnd nit zu Jnen hörend, dan do man zellt Ano 1552 on gefarlich, wairend sy wol zu ainer aignen killchen, jn jrer gegny kommen.

Sy habind auch ye vnd allweg vor vil vnd langen Jaren mit der ganzen Rod Throgen geminderet vnd gemeeret auch Ettwa mit der halben Rod, Nach Irem selbs mit einanderen gut dünken vnd gefallen, dan on gefarlich vor 23 Jaren haben sy auch gmainlich mit ein anderen Hoptlüh vnd Raith gesetzt, auch syder har vnd vor, das Jnen Niemandt darwider hatt zu Reden geheppt, nach gwertt, auch vnnser Landt Lüth jn den Jneren Roden nit, Vnd deß waffen schowens halber, sindt sy auch je vnd allweg mit denen von throgen gmeinlich vnd fründtlich zuzogen, vnd nitt vß pitt oder gehaiß von den Jnneren Roden, sonder von Rechts wegen, vnd das sy zu Jnen gehört, vnd nit zu Jnneren Roden vnd kilchhörj Appenzell, vil minder das sy die waffen, mit Jrer Gegny allain Besichtiget auch nit mit den Jnneren Roden.

Zu dem sye das nie der Bruch by Jnen gsyn vnd noch nit, daß Einer für 200 fl. muß an gleinem gutt versichrung thun. So er sich hußhablicher wyß hin ziehen well, geb welche gegne genemptmögen werden, Es sye Dachenrüti oder Kurtzenberg. keine vßgeschlossen, sondern ein yeder sinen freyen Zug hatt, wie andere vnser lieb Landt Lüth jnn vor Roden, darinn sye das kein vnderscheid, das sy söllend von uns abgesonderet noch Erkhert werden, Nach Lut vnd Vswisung Jres byhendigen Brief vnd sigel.

Waß die Religion betreffen thutt, dörffend sy gar kein Mehr darum machen, wederen thail dem anderen nach volgen soll, dan sy dem vertrag, So vnnser threw lieb E:g: Ano 88 gemacht, gelebend, vnd sich desselben flißend vnd behelfend, Darum soll wie billich vnd Recht die Manschafft zu den vor Roden hören vnd zellt werden, auch gricht Rath vnd Recht, deß glichen schutz vnd schirm, by Jnen suchen vnd finden: wellend sy auch nit Anderst, dan wie andre vnsre lieb Landtlüh halten jn allen Rechten Billichen sachen, Jn allweg, das kain ainiche Clag Erhört soll werden.

Wytter muß volgen, das sy nit zu den Jnnern Roden nie gehört vnd noch nit, Vrsach, dan do die von Throgen jr Panner noch by händig, vnd in jrem gehalt verschlossen, hatt Uly uff der Egg, so in obereggen gegny gesessen, vnd Catholisch gsyn, ainen schlüssel zu derselben Laad darjnn das Panner gelegen gehept hatt, Jst das nitt theil vnd gmein mit denen von Trogen gsyn, darm vff hüttigen tag noch Eerlich Lüth, deren es gar wol Jn wyssen, hebend och bed geginen begrüßt, zu Erlangen das panner.

Darzu habend sy allweg, die geschworen vnd vnd gassen richter, ain Jar um das ander gesetzt, des glichen wie vor gemelt Hoptlüh vnd Gmaine Raith. mit Fründtlichkeit vnd guttem Fryden, vnd waß der glychen mer genimpt mag werden, ain andren helffen setzen» (Z. Urk. Bd. 3, Nr. 1040).

Nachdem eine Einigung nicht zustande kommen wollte, ließen die Verhandlungen weiter. Außerrhoden forderte schließlich von Innerrhoden neue Vorschläge, die ihm auch unterbreitet wurden. Sämtliche auf den 13. März 1597 versammelten Kirchhören Außerrhodens erklärten sich gegen die neuen Vorschläge Appenzells, das vor allem am Bunde mit Spanien festhielt. Im Antwortschreiben an Appenzell forderte Außerrhoden nochmals dessen Rücktritt aus dem Bunde und drohte die Angelegenheit vor die Landsgemeinde zu bringen. Erbittert über dieses Begehren, erklärten sich die Appenzeller für Festhalten am Bunde und für die Landesteilung. Ein abermaliger Vermittlungsvorschlag der eidgenössischen Orte blieb ohne Erfolg, so daß die Landteilung nun zur beschlossenen Sache wurde.

Innerrhoden hielt schon am 15. Juni eine gesonderte Landsgemeinde in Appenzell, an der auch die katholischen Bewohner von Oberegg und Hirschberg teilnahmen. Da eine der Bedingungen die war, das gemeinsame Vermögen nach der Zahl der Mannschaft zu teilen, wurde unverzüglich in beiden Rhoden zur Zählung geschritten. Diese ergab für Außerrhoden eine evangelische Mannschaft von 5959 Köpfen und für Innerrhoden mit Einschluß der Katholiken des Vorderlandes deren 2782.

Am 29. Juni berichtet Außerrhoden, am Tag zu Baden, über den Verlauf der am 23. Mai zu Hundwil durchgeföhrten Landsgemeinde und wie sie mit Appenzell übereingekommen seien, die Landesteilung vorzunehmen und nach der Zahl der Mannschaften, die gemeinen Güter zu verteilen. Schließlich kommt der Bericht im besondern auch auf das Verhältnis mit Oberegg und Hirschberg zu sprechen; diesen Bericht lassen wir hier im Wortlaut folgen:

«Hat sy und ein anderen ein sölicher span befunden, namlich das die Catholischen jn trogner Rod, jn beeden gegine Hirsperg und Oberegg, zu Innen der Kilchhöri Appenzell jnn diser pündtnuß verpflichtet, da wir die Verordneten von den vor Roden, Landtaman und Rath der Kilchhöri Appenzell anzeigen, wie wir von den vor Roden, vermeinend was gemelte Landtlüt jn Trogner Rod, deren obgedachten two Geginen Jnen versprochen, daran sölli nüt syn sollend och nach der Theillung deß Landts Regiments, by uns Gericht Rath und Recht suchen, nit by Jnen, des gemeinen guts halben zu uns zelt werden.

Daruff die Ersamen und bescheiden Ulrich sturzenegger und Marti Ronner, jn Namen der Evangelischen am Hirsperg derselben Landtlüten Clag och anzzeigt, diewyll gemelte Catholische, on Jre gunst, wissen und willen, jn dissere pündtnuß verpflicht und versprochen, uß Inen selbs one Zusammenberuffung der gemeind, so vermeind sy es sölle an sölichem Versprechen wie billich gantz und nüt seyn, und deßhalb kraftlos erkandt werden, wellend och sy sampt jren Kind nit, jn keine Pündtnuß one der gemeind vor Roden deß Landts appenzell wissen und willen verpflichten.

Nach disem Dyas Keller am undern Hirsperg, sin Clag och erzelt, Namlich, die Catholischen am oberen Hirsperg habend Jnen an verschi-

ner Landsgmeind so die Landtlüth all gemeinlich mit einanderen gehept, den Hoptman jn jrer Rod gemeinlich wie allweg wie von Alter här brüchig, helfen erwellen und mit merer Hand setzen, und jetzt, sydhar haben sy Jnen selbs, ain andren Hoptman erwelt und gesetzt, da Jnen nun söllichs gantz höchlich beschweret und mißvallt, dann beedt Hirsperg Eben der Sechß theill an trogner Rood ist.

Ho: Gallus Walser so verschines Jahr Hoptman uff dem Oberegg gsyn, der hat jnn namen der Evangelischen, sinen Bevelch auch anzeigt und erklärt, das Jnen das verheißen der Catholischen ein beswernuß und großes Beduren sye, dann wie gemelt, das er domal in jrer Gegne Hoptman gesin, on angesehen dessen, habend sy auch one synen, unnd der andern Evangelischen gunst wüssen und willen, in diesere Bündtnuß jngeliebt, vermeint auch es sölle an solchem Versprechen kein fürgang haben, sonnder by dem vilgedachten vor Roden und jrem stab, gericht und Recht suchen.

Uff sölliche Klag hin hat Landtaman und Rath der Kilchhöri Appenzell, Jhr antwurt auch geben, das gemelt two geginen syend Jnen nach gelangt, und begerent mit Jnen in sölliche püntnuß zu thretten und auch angenomen.

Do wir uns gnugsamlich mit einander underredt, und an dem wie gemelt erwunden, das wir die teyllung nit haben können mit förderung zu Handen nemmen, wir wissend dann vorzu wedern theil die geginen zu gehörend.

Söllichs wir Üch als unsren günstigen g: l: E: zu eröffnen anzuseigen, uff disere Tagleistung fürzubringen, jn guttem zu gedenken.

Nach söllichem allen, sind wir vor offt und vill gedachte vor Roden, Landtaman und Rath daselbs, gmainlich zu Rath gesessen, und jm grund aller sachen der Oberegger und Hirsperger halben, Underred, Namlich wir vermeinend die two gemelten Geginen hörend zu den vor Roden, nach luth deß jüngst geschriebnen abschieds, und derselben artickeln, und nach üwere als unsere G.L.E:G. zusammen erkandtnuß, syend auch des sinns und willens, nit einiche Hußhaltung so in unserem bezirkh begriffen faren lassen söllend auch deßhalb by uns vor Roden, vnd nit by Jnen, Gricht Rath vnd Recht besuochen, wellend sy auch nit anderst dann wie vnnser mit Landtlüth stüren, dann wann wir ein soliches sollten zulassen Ju vnnser G.L.E. solliches zu bedenkhen was großer Vneinigkeit, darus ervolgen möchte vnd wurde, diewyl sy also zertheilt, vnyder ein ander wonend vnd husend.

Sölliches habend wir Jnen nochmalen vff Dornstag den 23 Juni Alts Calenders durch H: alt Land: Sebastian Dörig, vnd anderen mit verordneten lassen fürhalten, ob sy noch ettwan wytere Ansprach hätten zu verhinderung vnd einigkeit der Theyllung deß Landts möchte mitbringen, söllend sy vns dasselb öffnen auch deß Sigels vnd Panners halben angesprochen, so sye verschiner Tagleistung zu ettlich eren Ge sandten sich anerbotten, vnd dieselbigen alt Sigel vnd Panner lassen, (so wir sy begerend) werden, habend wir sy darumb angeredt, so sy wellend darob ein beschwerd han. da wer unser meinung, daß man die auch andere privilegien vnd Fryheitten, von Kay: vnd königl: Mt: vnd anderen samt gemeinen Eydgenössischen pündten gemeinlich gewarsamblich wurdend beschlossen, biß zur Zeit daß man vielleicht notürftig were, gemeinlich zu gebuchen vnd jeder theil möchte ein nüwes

Secret vnd panner machen vnd sölichen vnderscheid wie es Jhnen zu beiden theilen gefällig.

Vnnd vff sölichs vnser fürbringen, habent sy vnns keinen Bericht vnnd andtvurt geben, sonder off Frytag Mordeß durch iren Landtweibel vns das zu wissen thun. Namblich sy habend vnser fürbringen, alß von wegen der Oberegger und Hirschberger verstanden Sye derohalb Lda: vnd Rath der Kilchhöri Appenzell, wyll vnd meynung, das sy die zwo geginen nit wollen faren, sonder sy handthaben, schützen vnd schirmen mit vyll vnd anderen wortten mer etc. desse wir verursachet werdennt euch U.G.L.E. sölichs zu beklagen vnd anzuseigen. Gelangt dero wegen an vnser G:L:E: vnner gaz früntliches vnd ernstlich pitten wellend doch vns jm besten (damit die sach zu gutem end vnd vßtrag gebracht) auch ir vnser G:L:H. auch ir vnser G.L.E. zu Ruow vnd Einigkeit kommen möchten, welliches vns Zwyffel onc, sonnder tröstlich Hoffnung vnd Zuversicht, sölichs statth vnns in aller Eydgenössisch truw, mit ehr Lyb guot vnd bluot zu beschuldigen vnd thund Euch hiemit, in göttlicher gnad befehlen. datum 25 Juni anno 97.»

Nachdem so Außerrhoden seinen Standpunkt dargelegt, antwortete Appenzell mit folgendem Schreiben zu Baden:

«Hirsperg vnd Oberegg sind zwo Geginen Jm Land Appenzell gelegen, vff den Bergen in Trogner Zirgg, aber mit iren sonderbaren marchen Vor den anderen vnderscheiden, ligend an der Land Letzi gegen dem Rintal, sin Catholisch vßgenomen vngevarlich by 30 Hußhaben, die nit Catholisch sind sonst allsament deß vermögens by 3 oder 400 Mann, habend iren sonderbareb Kilchgang, für das Land vß, in daß Rynthal, als gen Bernang, vnnd gehn Marpach, an wellichen beiden Orten sy auch mit irem mehr, die alten Religion erhalten, vnd inen dawider niemand zu reden hat.

Sy habend auch ire besondere Houptlüth, vnd iarliche Räth, haltend sich Je vnd allweg nach den satzungen deren von Appenzell, sind auch lang vorhin von deren von Trogen abgsondert gsin, ehe die enderung im Glouben entstanden ist, deßglichen an der vnruwig Landsgmeind zu Appenzell, Jm 88isten iar sind sy auch abgesonderet, von den anderen, zu denen von Appenzell gestanden, wie vorhin auch vnd siderthin beschehen ist, vnd hat inen dasselbig nie niemandt gewert, noch zu sperren öffentlich nien gedacht.

So habent sy auch niemal weder theil noch gemein gehan mit denen von Trogen, auch nien mit Jnen geminderet oder gemehrt, auch allwegen wenn man Jm Lannd die Mannschaft oder Waaffen besichtigt, Sind sy allwegen von den anderen abgesondert erschynen, vßgenomen vor iaren einmal sind sy von besonderbar pitt wegen, deren von Appenzell, hinüber zu denen von Trogen, in ir Gegni zogenn, vnnd sich daselbst besichtigen lassenn, doch vorbehalten, daß es hernach inen kein Mangel bringen solle.

Item es bewist auch Jren eigentlichen Vnderschid, Von denen Jn Trogen, Das wann einer von Jnen, in die anderen Gegni von Trogen, gehn Thachrüthi oder an den Kurtzennberg, hußhablicher wyß ziechen will, so muß er daselbst, an den jetzt gemelten ortten, für 200 fl. an gelegnem guott Versicherung thuon, Sy auch vorhin darumb begrüeten. Da hergegen aber Jm gantzen Lannd der Bruch ist, das ein jeder Rodsgenoß in seiner Rod oder Kilchhöri hinziechen mag, wo er will, oder

wo er dann Kauff oder geerbt hat, vnd darff darumb gar niemand begrüzen noch Versicherung thun.

Zu dem so ist auch diser zweyen Gegenen, entlicher will vnd meinung, von denen von Appenzell nit ze ston, vnnd pitten zum höchsten, sy auch nit zu verlassen, wellend auch diz ortts wie bißher kein andere Oberkeit (alß die zu Appenzell) für iren theil erkennen, vnd derselben alß gliche Mitlandtlüth gehorsam sin, vnd darzuo setzen, Lyb guott vnd Bluott» (Z. Urk. Bd.3, Nr. 1047).

Bevor wir auf den weitern Verlauf der Verhandlungen eintreten, geben wir noch von einem Dokument Kenntnis, das in Trogen verfaßt und das Ergebnis der in jenen Tagen vorgenommenen Mannschaftszählung meldet. Diese vermittelt ein interessantes Bild, sowohl hinsichtlich der zahlenmäßigen als auch der konfessionellen Verteilung der Mannschaft im Gebiet des Ober- und Unterhirschberges.

«Item Es gibt die Rod in throgen 12 Man in den klinen und 12 Man in den großen Radt wie die anderen eyloff Roden jm Landt bißhar auch gebrucht hand

Da Jst die Rod jn trogen für das erst in zween tail getailt das jedes das halb tail der Raidten gibt wie obstat

Jt: das halb tail die Kilchhöri trogen, und Rothen, auch die Kilchhöri Grub das ain halb tail, under zwayen Hauptlüten

Die ander halb Rod in trogen, So für das Land in die Vogty der acht Orten jn das Rintal zue kilchen hörind Sind under 3 Houptlüt wie volgt in drj gegenen abtailt.

Erstlich Kurtzenberg So gen tal zue Kilchen ghörend Sind Evangelisch hand on gevar an jung und alt manns Personen 602 darum ist noch kein span.

Der unter Hirsperg hört gen Sant Margreten zue Kirchen Sind die Evangelischen manns Personen 281

katholische so gen St. Margreten hörind sind 24 manns Personen sind den evangelischen ghorsam, Jst auch kein Span.

Ober Hirsperg so gen Bernegg in Kirchen hörend Sind der katholischen Manns Personen ongefar 217, Disser ober und unter Hirsperg hand bißhar nur ain Houptman gsetzt, und in jetziger mayen gmaind auch Doch hand sy in diessem monat Jnen selbs ain eignen Houptman erwelt, hand also die gegni Hirsperg an 2 tail tait, vnd ist das nun der 12te tail der troger Rod.

Und sind noch am oberen Hirsperg 84 manns Personen evanielisch die mit Jnen gar nit stimmen.

Die an der Ober egg auch der drittii tail, in troger Rod so gen Marbach vnd Altstetten zue Kilchen hörind. Sind der katholischen mans Personen jung und alt ongfer 193. Und der Eevangelischen an der ober egg sind 55.

Da ist auch iren klag wie der Andren evanielischen, über die so in jre gegni sich also by den katholischen wellind Jnmischen Es sy der spanischen pünnuß halb oder, das nach dem Land tailen solti jm flecken appenzell gricht rat und recht gesucht werden und nit by den vor Roden

Soma deren Mans Personen jn der halben Rod trogen So zu den andren Vorroden stand sind 1041 Eevangelisch

Soma deren Catholischen am obren Hirsperg und oberegg So zu der kilchen appenzel begerind ze ston sind 356.

Der Evanielischen manspersonen jn dissen zwayen geginen so jr der andren trennung gar zu wider sind, die sind zur obren Suma gerechnet, da sind de mans personen 139.

Gantzi Soma der halben troger Rod 1397 ongfar jung und alt manns personen» (Z. Urk. Bd. 3, Nr. 1041).

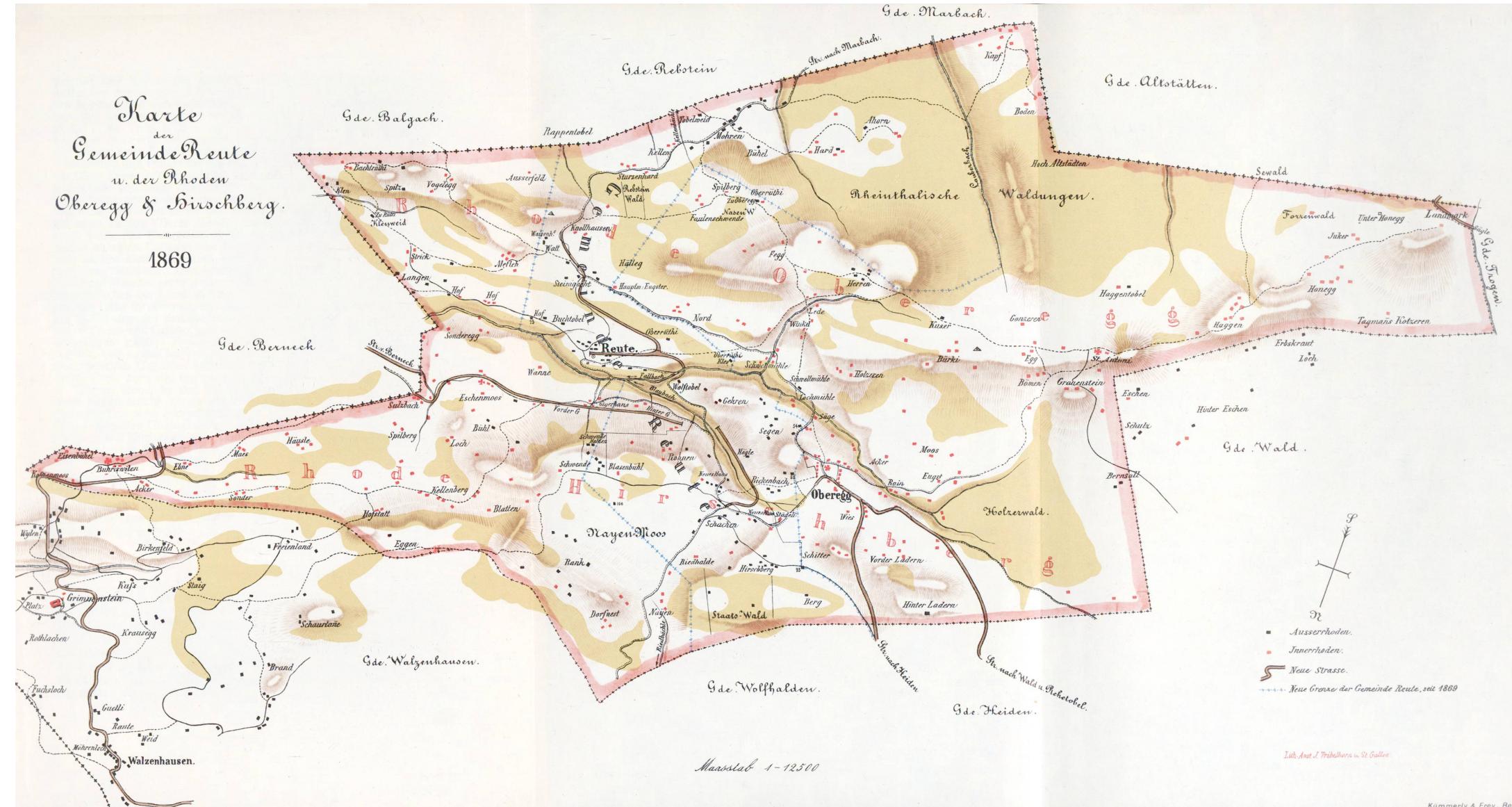
Am 10. Juli kamen die Abgeordneten beider Landesteile zusammen, um die Trennung gemäß den ermittelten Mannschaftszahlen vorzunehmen. Doch zeigten sich nur zu bald wieder Differenzen wegen den katholischen Bewohnern von Oberegg und am Hirschberg, die zu den innern Rhoden hielten, jedoch von Außerrhoden als zu Trogen gehörend beansprucht wurden. Da, wie vorauszusehen war, keine Einigung erzielt werden konnte, kam die Sache wieder vor die Tagsatzung. Diese fand am 29. Juli in Baden statt. Nachdem Landammann von Heimen den Standpunkt Innerrhodens dargelegt und den Anspruch auf die beiden Orte geltend gemacht hatte, beschloß die Tagsatzung, die Beilegung des Streitfalles einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Jeder Partei wurde das Recht zugestanden, ihre Vertreter selber zu bestimmen. Appenzell ernannte hierauf zu Schiedsrichtern: Nikolaus Pfiffer, Pannerherr und des Rats zu Luzern, Rudolf Reding, Landammann und Pannerherr zu Schwyz, Johann Wässer, Landammann und Pannerherr in Nidwalden; Außerrhoden: Johannes Keller, Bürgermeister von Zürich, Jost Pfändler, Statthalter und des Rats in Glarus, Johann Conrad Meyer, Doktor der Rechte und Bürgermeister in Schaffhausen. Am 22. August begaben sich die beiden Parteien zu gemeinsamer Beratung und Aussprache nach Appenzell. Als Schreiber amtete der Zürcher Stadtschreiber Johann Georg Grebel. Das Ergebnis der Beratung wurde nach seiner Genehmigung durch die Parteien in einem Protokoll niedergelegt und hernach den beiden Rhoden zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt. Die äußern Rhoden versammelten sich in Gegenwart der reformierten Schiedsrichter am 28. August in Teufen zu ihrer Landsgemeinde. Dem vom Stadtschreiber Grebel vorgelesenen, 17 Artikel umfassenden Protokoll, das als «Landteilungsbrief» in die Geschichte eingegangen ist, erteilte die Gemeinde einstimmige Genehmigung und Annahme. Ein Gleisches erfolgte auch in Appenzell.

Artikel 3 des Teilungsbriefes behandelt das Verhältnis von Oberegg und Hirschberg zu den beiden Landesteilen. Wir lassen ihn im Wortlaut folgen:

«Zum Dritten alß dann sich zwüschen den Ermelten beiden Partheyen etwas spanß erhebt zwüschen den beiden Gegninen genandt an der Ober Egg vnd am Oberen Hirsperg, so von alter Har in Trogner Rod gehort vnd in Dem selbigen Circk gelegen, da der Mehrteil in wohner derselben beiden Gegninen der Catholyschen Religion sind, vnd

Karte  
der  
Gemeinde Reute  
u. der Rhoden  
Oberegg & Hirschberg.

1869



sich die Zeit Har zu der Kilchhörj vnd Jneren Rooden gehalten, vnd weiter bey denselbigen in lieb vnd leid zestohn vnd Zeblichen Trungenlich begehrt, vnd sich endtschlossen die Anderen Jnsäßen aber an den bemelten zweyen Gegninen so der Euangelischen Religion anhengig sind, by der Trogner Rod, vnd also bey den vß Rooden zestohn vnd zebleiben ganz ernstlich begehrt, Hierüber ist in erwegung gestaltsame der sachen disse Erlütterung vnd spruch gegeben.

Namlich daß vmb Mehr frid vnd Ruhe willen yeder theil der bemelten Ober Egger vnd Hirsperger bey denen zu welchen Er begehrt beleiben sölle vnd möge Dergestallt Daß die Catholysche Oberegger vnd Ober Hirsperger zu den Jneren Rooden des Landts Appenzell mit gricht vnd recht, vnd in all ander weg Hören vnd dienen vnd dann die Euangelischen zu den Vberen Rooden gehören mit disser fehrnern Erlüterung, wann Ein Euangelischer an den bemelten beiden Gegninen gesessen an einen Catholyschen forderung vnd Zuspruch gewunne, vmb waß saches klein oder groß Daß wäre, der solle den Catholyschen forderung thuon vor Landt Amman vnd Rath zu Appenzell, vor der Kilch Hörj, vnd daselbs recht nemmen; Hier widerumb ein Catolischer den Euangelischen vor Landt Amman vnd Rath der Vberen Roden Beklagen mit recht fürnemmen, vnd deß volgenden Bescheidts geleben, auch die fräffel so yeder Zeit in denen beiden gegninen sich zu Tragend, an denen Enden und Orthen, vnd auff denen güoter da sie beschehend, vor derselbigen güoters Besizers Oberkeit gerechtfertiget vnd gebüöft werden, vnd solche iez vnd vor Erzellte erlütterung sich allein auf die two bemelten Gegninen Oberegg vnd Ober Hirsperg, und weiter nit erstreckhen, auch die am vnderen Hirsperg von denen kein span ist, in Trogner Rood, by den Vß Roden fürers alß biß har beliben, vnd demselbigen Gricht, gleich wie andere in den vberen Roden gesessen vnderworffen sein Hiernebendt auch beider Religionen anHänger in den vil gemelten Gegninen Oberegg vnd Oberhirsperg yeder bey seiner Religion vnd Kilchgang frey vngetrengt vnd vnbeleidiget bleiben, auch die Feirtag wie die Catholischen Haltend by gebürender straff ohn alle Gefahr» (Z. Urk. Bd. 3, Nr. 1052).

Es bleibe dahingestellt, ob dies ein glücklicher Machtspurc war. Immerhin ist er den Wünschen und Bedürfnissen der Hirschberger und Oberegger beider Konfessionen weitgehend entgegengekommen. Die Katholiken kamen unter die innerrhodische, Protestanten unter die außerrhodische Obrigkeit und Gerichtsbarkeit.

### *Nach der Landteilung*

Eine erste Folge dieser Landtrennung war, daß jede Rhode, die innere und die äußere von nun an ihren eigenen geschichtlichen Weg ging. Frieden und Ruhe kehrten deswegen aber doch nicht ein. In der Regel waren es konfessionelle Differenzen, die die gegenseitigen Beziehungen noch lange zu trüben vermochten. Zu deren Beilegung versammelte sich im Mai 1599 ein eidgeñoßisches Schiedsgericht in Herisau. Aus allen Rhoden waren für diesen Anlaß Abgeordnete erschienen, handelte es sich doch

darum, endlich einmal Klarheit darüber zu bekommen, ob der erste Artikel im 88iger-Vertrag (Zellw. Urk. Bd. 3, Nr. 981), wonach die Minderheit in jeder Kirchhöre sich der Mehrheit zu unterwerfen habe, nicht nur für Innerrhoden, sondern auch für Außerrhoden Geltung habe. Die Forderungen Außerrhodens nach völliger Rechtsgleichheit mit Innerrhoden, führten noch zu verschiedenen Konferenzen und schließlich durch den Tagsatzungsbeschluß vom 10. Oktober 1599 aber auch zum gewünschten Ziele. Von nun an stand auch Außerrhoden das Recht zu, nicht der Landeskonfession, also der evangelischen Religion angehörende Bewohner des Landes zu verweisen.

Die einzige Ausnahme, wo der Ausführung und der Handhabung dieses beiden Landesteilen zustehenden Rechtes Schranken gesetzt waren, bildeten Oberegg und Oberhirschberg. Um auch in diese Gegend eine ordnende Richtlinie zu bringen, sah der freilich von Außerrhoden verworfene Herisauer Vertrag vom 4. Mai 1599 einen Passus vor, wonach die Güter der in diesen beiden genannten Orten untereinander und nebeneinander lebenden Bewohner gegenseitig abgetauscht werden sollten. Dadurch wäre schon damals erreicht worden, daß konfessionell abgegrenzte, in sich geschlossene Gebiete geschaffen worden wären, die dann auch leicht an die beiden Rhoden hätten angeschlossen werden können. Sicher wären dadurch viele der später fast notgedrungen aus dieser verzwickten und unklaren Rechtslage erwachsenen Schwierigkeiten aus der Welt geschafft worden. Durch allerlei Bestimmungen suchte man in der Folge sich dieser letztern zu erwehren: mehr als Notbehelfe waren sie aber nicht. So wurde z. B. im Jahre 1602 das Niederlassungsrecht von der Obrigkeit derart geregelt, daß einer, der in keinem Landesteile Landsmann war, dieses bei beiden Regierungen nachsuchen mußte; ein Landsmann dagegen hatte sich zur Erlangung der Niederlassung an beide örtlichen Konfessionen zu wenden und sich dem Mehr zu fügen. 1608 wurde diese Verfügung dahin ergänzt bzw. abgeändert, daß einer, der sich von seiner bisherigen Obrigkeit zu trennen wünschte, dies auch ohne weiteres tun konnte, sofern sich die andere bereit erklärte, ihn in ihr Recht zu nehmen d. h. als Landsmann anzunehmen. (Arch. Herisau, Vertrag vom 12. Mai 1608).

Mit solchen Bestimmungen wurden nun allerdings die Verhältnisse in Oberegg-Hirschberg nicht gebessert, vielmehr führten sie zu einem fortwährenden Wechsel der Grenzen einerseits und sehr oft zu Kompetenzüberschreitungen der Behörden anderseits. Die Zuteilung der katholischen Bewohner zu Innerrhoden und der evangelischen zu Außerrhoden war eben nicht nur eine rein kirchliche, sondern auch eine territoriale und politische. Die Güter, auf welchen Katholiken saßen, gehörten zu innerrhodischem Grund und Boden, und die Leute, die auf diesen Gütern wohnten, standen unter der Regierung und unter

dem Rechte Innerrhodens. Durch eine solche, uns heute freilich sehr sonderbar erscheinende Regelung entstand in diesen Gebieten ein richtiges Durcheinander.

Ein erster Versuch, diesem Übelstande abzuhelfen, wurde im Jahre 1637 unternommen. Am 16. Juni gesagten Jahres tagten in Appenzell Abgeordnete beider Landesteile. Ihre erste Aufgabe bestand darin, für die strittigen Gebiete feste Grenzen zu bestimmen. Vertraglich wurde festgesetzt, daß die liegenden Güter fernerhin in deren Religionsgenossen Handen bleiben sollen, in welchen sie zur Zeit sind und daß keiner Partei an diesen Gütern Abbruch geschehen solle. Diese Zuteilung der Güter an die Religionsgenossen hatte zweifelsohne den Charakter einer endgültigen, politischen Einteilung des Gebietes; was in katholischen Händen lag, gehörte fortan zu Innerrhoden, was hingegen im Besitze von Reformierten war, blieb bei Außerrhoden.

Wortlaut des Vertrages vom 16. Juni 1637 (Arch. Herisau):

«Hernach jetz und ein Ziithar viel und großer Ungelegenheiten, Mißverständnis zwischen unsren beiderseits Landleuten in Stechlenegg, Hirsperg und Oberegg entstanden und zugetragen haben, wegen deren liegenden Gütern, so auf ein als andre Seiten in Erbfällen, Heiraten fallen tut deßwegen haben wir als ein ordentliche von Gott gesetzte Oberkeit solche Conferenz angesetzt und nach verrichter landsüblicher Begrüßung, beharrlicher Treu und Liebe mit einanderen freund-landlich unterredt und Ersprachet. Darauf volgender Punkten halber, anstatt unser beiderseits Herren und Oberen einhelliglichen verglichen, selbige steif und fest zu halten auf und angenommen als hernach folget:

Nämlichen dieweil in gemelten dreier Gegenen Stechlenegg, Hirschberg u. Oberegg selbige Landlüt beiderseits Oberkeiten zugehörig sind, auch bei und nebeneinander hausend, da dann in Erbfällen, Ehepflichten und anderweg, die liegenden Güter auf ein und andere Seiten fallen und verwendet werden; so dann hieraus, viel gemelt großer Widerwillen, Uneinigkeit entstanden und erfolget ist dero halben zur Verhütung ferneren Ungelegenheiten und böser Konsequenzen, so sollen fürohin alle diejenigen liegenden Güter, Häuser, Hölzer, Weiden und Acker, so von den Landleuten beider Religionen gedachter Gegenen Stechlenegg, Hirschberg und Oberegg jetz unter besessen und inhanden habend, fürderhin und allewegen in selbiger Religionsgenossen handen solle verbleiben und wiederum solle besetzt werden und keiner Partei an bemelten liegenden Gütern Abbruch geschehen solle, sondern alle Zeit von den gleichen Religionsgenossen (wie sie jetzt unter besessen werden) ungehindert zukommen und überantwortet werden.

Zum andern, wann sich begibt, daß selbige liegenden Güter in Erbfällen, Heiraten oder in anderweg eine andere Seite fallen werden, sollen alsdann selbige oft gedachten liegenden Güter, wiederum denjenigen Religionsgenossen von denen es kommt (wie denn obermelt wird) um ein gebührlich billiges Geld oder Schillinggeld nach dem dazumal die Läuf sind, zu kaufen geben, auf Zeit und Tag zu bezahlen nach ihrem Brauch. Wann aber wider Verhoffen die Parteien wie gemelt sich nicht, mit einander vergleichen und vereinbaren könnten, sollen allsdann von beiderseits Oberkeiten zwei unparteiische Herren darzue genommen

und verordnet werden, der Obmann aber von derjenigen Oberkeit gegeben werden, unter welcher der Gspan und Zwietracht gefunden wird, die sollen alsdann die Parteien entscheiden und vergleichen.

Wann etwan an einen, als andern Ort bemelter Geginnen Unrichtigkeit erfunden würden, da etwan ein Denikel (?) oder Zapfen wäre, da es zu beiden Teilen dienstlich daß ein Richtigkeit gesucht wurde, soll man beiderseits einander willfahren und ein Landliches Nachbarliches Gefallen erweisen, jedoch nit ohne Vorwissen beiderseits Herren und Oberen.

Solche fründt- und Landliche Vergleichung haben wir verordnete Herren Abgesandte anstatt unser beiderseits Herren und Obern für gedachte drey Geginen Stechlenegg, Hirschberg und Oberegg mit einander auf und angenommen, zugesagt und versprochen, selbiges wahr und stät zu halten ohne allen Vorteil.»

Aber auch dieser Vertrag vermochte keine endgültige Lösung dieses an sich ja sehr heiklen Problems zu bringen. So lange keine festumschriebenen Grenzen das Gebiet in zwei unabhängige und selbständige Gemeinwesen teilte, mußte jeder Versuch, bei Wahrung der konfessionellen Voraussetzungen, wie sie durch den Landteilungsvertrag geschaffen wurden, an den immer wiederkehrenden Meinungsverschiedenheiten scheitern.

### *Reute baut eine eigene Kirche*

Es dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die christliche Religion, auch wenn diese schon zur Römerzeit, also lange vor dem Erscheinen der irischen Glaubensboten, an den Gestaden des Bodensees Wurzel gefaßt, doch erst durch die Gründung des hl. Gallus in unserer Gegend wirksame und erfolgreiche Förderung und Verbreitung gefunden hatte. Wenigstens darf aus den vielen Schenkungen, wie solche bereits schon im 9. Jahrhundert aus dem Rheintal ans Kloster St. Gallen gemacht wurden, geschlossen werden, daß um jene Zeit das linke Rheingebiet dem Christentum vollends erschlossen gewesen sein mußte.

Als wohl älteste kirchliche Stätte dürfte jene von St. Margrethen-Höchst angesprochen werden, doch reichen auch die Kirchen von Berneck, Marbach und Altstätten bis ins Hochmittelalter zurück. Das Appenzeller Vorderland gehörte denn auch bis ins 17. Jahrhundert hinein kirchlich in die angrenzenden rheintalischen Pfarrgemeinden. Während das Gebiet der Rhode Hirschberg, umfassend die heutigen Gemeinden Reute und Oberegg größtenteils Berneck inkorporiert war, gehörte Mohren mit dem ganzen südöstlichen Berghang zur Pfarrei Marbach.

Kirch- und Collaturherr war nach damaligem Recht der Inhaber der Grund- und Territorialherrschaft, nämlich der Abt von St. Gallen, der die Pfrundverteilungen an die Geistlichen auf dem Lehenswege vornahm. Für den Unterhalt der Pfründen dienten

in der Regel bestimmte Kircheneinkünfte, die von altersher gestiftet waren und meistens in Form von großen und kleinen Zehnten und anderen Abgaben von den Bewohnern des Kirchensprengels entrichtet werden mußten. Als beispielsweise im Jahre 1435 in Berneck eine Frühmeßpfründe gestiftet wurde, hatten auch Hirschberger an diese Abgaben zu leisten. So gaben Kuni am Hirschberg jährlich drei Schilling Pfennig von seinem Hof und jung Rüdi Tanner drei Schilling Pfennig ab seinem Teil des genannten Hofes am Hirschberg. (Hof Bernang S. 50).

Als am 25. Juli 1461 das Kloster St. Gallen von Jos. Rösch, Leutpriester von Berneck, 30 Pfund Pfennige als Ertrag aus den der Pfarrkirche zustehenden Pfrundzinsen und Abgaben erhielt, übergab St. Gallen dem Leutpriesteramt daselbst den Zehnten aus verschiedenen Höfen und Gütern im Kirchspiel Bernang, die durch Kauf von Diethelm Blarer dem ältern und Kaspar und Diethelm Blarer dem jüngern von Wartensee auf das Kloster übertragen worden waren. Unter diesen Höfen werden u. a. folgende erwähnt: Hof zu Hinterladern, — zu Vorderladern, — am Rickenbach, — am Geren, — zum Dorfnest, — zum Hinterdorfnest, Eschenmoos und Sonderegg, somit alles Örtlichkeiten der heutigen Gemeinden Reute und Oberegg. Dieser Zehnten gehörte schon zu Zeiten der Blarer zur Hälfte diesen und zur andern dem Leutpriester und zur Kirche von Berneck. (Hof Bernang S. 79).

In einer Urkunde vom Jahre 1479 werden bei Anlaß einer Lehensübertragung an Thomann Hermann, dem Hofammann zu Bernang, folgende Güter aufgeführt, die halb dem Kelnhof und halb dem Leutpriester gehörten:

1. Gigers Hof am Weg, den zur Zeit Rüdi und Hermann Giger innehaben,
2. Hof Hirschberg, der dem Uli am Hirschberg und Mithafthen gehört,
3. Hof Ronen, dessen gegenwärtige Inhaber der Knecht und Rüdi Giger sind,
4. Hof Rüti, der zur Zeit im Besitze von Rüdis Erben in der Rüti ist,
5. Hof Schwendi, im Besitze von Hermann Giger,
6. Hof Löchli, dessen Inhaber Hans Locher ist.

Der Zehnten aus Hansen vom Hof, Burkis hinter der Egg gehört dem Kelnhof; aus des Gochs Hof und aus dem Hof Dorfnest, die Uli Gigers Erben und Mithafthen bewohnen, geht ein Viertel des Zehnten in den Kelnhof und ein Drittel an den Leutpriester zu Berneck. (Hof Bg. S. 112).

Nach Bernegg waren pfarrgenössig: Rickenbach, in der Wies, Außer- und Innerladeren, Rüttlen, im Schlitter, zum Städelin, Hirschberg, Riethalden, im neuen Dorfnest, Blatten, Ronen, Och-

senweid, Bühl, Wolfstobel, Geigershausen, Heiligenbrunnen, Geren, Sägen, Schwellmühle, Eschenmoos, Kellenberg (die hier genannten Höfe kamen 1657 an die Kirche von Oberegg), Katzenmoos, Büriswilen, Sonder, in der Ebne, Heußlin, Sulzbach, Sondereggi, am Than, am Klien, Spilberg, zum Hof, im Grund, auf dem Strick, Medlehn und im Loch.

Nach Marbach gehörten: Oegst, in Bäumen, auf der Egg, im obern Haggen, Grauenstein, Hinderesch, Hinderweid, Bernsol, Reuteck, Gonzeren, zum Stambleren, Holzern, Winkel, Ledi, auf Egg, Schwellmühle, Nord, Steingacht, Knollhausen, Vogelegg, Bechtenreutli, Oberreuti, Faulerschwendi, Außerfeld, im Kellen, auf Hart, Mohren, Sturzenhard und Spielberg.

Zum Teil mochten diese Kirchwege recht weit und zur Winterzeit auch sehr mühsam gewesen sein. Wenn sich daher die Bewohner am Hirschberg schon früh für den Bau einer eigenen Kirche interessierten, dürfte dies kaum überraschen. Als gegen Ende des Jahres 1514 der damalige Landammann Meggelin in Geschäften in Mailand weilte, soll er sich auch nach Rom begeben haben, um für einen in der Gegend des Hirschberges in Aussicht genommenen Kirchenbau die päpstliche Genehmigung nachzusuchen. Mit dem Bau der Kirche wäre natürlich auch die Gründung einer neuen Pfarrei verbunden gewesen. Nun dürfen wir nicht übersehen, daß diese Gegend damals schon, seit bald einem Jahrhundert unter der Hoheit Appenzells stand und dem Abte somit nur noch einige grundherrliche und Zehntenrechte zustanden. Da überdies die gegenseitigen Beziehungen zwischen den Appenzellern und dem Kloster St. Gallen nicht sehr freundschaftliche waren, müssen wir uns nicht wundern, wenn der Abt, nachdem er Kenntnis vom Vorhaben Meggelins erhalten hatte, sich ebenfalls der Sache annahm. Er berichtete daher schon anfangs des Jahres 1515 seinem zurzeit ebenfalls in Rom weilenden Gesandten Dr. Kaspar Wirth, sich der Sache anzunehmen und Erkundigungen darüber einzuziehen, wie weit die Angelegenheit schon gediehen wäre. Da diese einen für die Appenzeller eher günstigen Verlauf zu nehmen schien, wandte sich der Abt an die Eidgenossen, die auf den 16. April 1515 in St. Gallen einen Rechtstag angesetzt hatten und beklagte sich bei diesen wegen des Kirchenbaues. Einige Hirschberger hatten sich auch schon erlaubt, ohne Einholung der obrigkeitlichen Bewilligung, für den Kirchenbau im Lande zu betteln, weshalb die appenzellische Regierung ihren Boten, anlässlich einer Tagung vom 12. Juni in Luzern, beauftragte, sich bei den Eidgenossen zu verwenden, daß diese bettelnden Personen gefänglich eingezogen werden. Trotzdem ließ der Abt die Kirchenbaufrage nicht aus dem Auge, veranlaßte er doch seinen Vogt auf Oberberg, Hans Schobinger, an der Jahresrechnung zu Baden dieser Sache wegen bei den Eidgenossen Klage zu führen. Tatsächlich erreichte er denn auch, daß diese den ap-

penzellischen Gesandten, Heinrich Lener, aufforderten, seine Regierung zu überreden, freiwillig vom Baue abzustehen oder dann die ganze Angelegenheit zu gütlicher oder rechtlicher Austragung ihnen zu überlassen. Dieses dürfte nun allerdings kaum geschehen sein, da die Hirschberger wenige Jahre später ihren Zweck doch erreichten. Laut einer auf den 6. Juni 1519 ausgestellten Urkunde wurde ihnen das Recht zugesprochen, für die 600 Seelen ihres Landes, die in die sechs Pfarreien Altstätten, Marbach, Balgach, Berneck, St. Margrethen und St. Johann-Höchst kirchgenössig waren, eine eigene Kirche zu bauen und eine eigene Pfarrei zu gründen, mit der ausdrücklichen Erklärung, nur noch diese Kirche unterstützen zu müssen. Gleichzeitig beauftragte der Papst den Bischof von Konstanz und den päpstlichen Gesandten in der Schweiz, Pistoja, den Appenzellern alle und jede Unterstützung und Hilfe angedeihen zu lassen. Bischof Hugo von Konstanz setzte sich nun aber ins Einvernehmen mit dem Abt von St. Gallen (Franziskus), der sich ungesäumt wieder an die Eidgenossen wandte, die nun einen Rechtstag auf den 26. Oktober 1519 nach Zürich ansetzten. An diesem forderten sie die Appenzeller auf, vom Baue abzustehen oder sich einem rechtlichen Spruche zu unterwerfen, worauf sie erklärten, den Bau einstweilen ruhen zu lassen (Zellw. G. Bd. 3, S. 41).

Im Lichte jener Ereignisse, die wenige Jahre später die Gemüter des ganzen Landes und auch unserer engeren Heimat bis ins innerste Mark aufzurütteln vermochten, hätte die Frage nach dem eventuellen Standort der Kirche, sofern sie erbaut worden wäre, entschieden eine bedeutsame Rolle spielen können. So aber blieben die Bewohner von Ober- und Unterhirschberg auch weiterhin den rheintalischen Pfarreien zugeteilt, was zur Folge hatte, daß auch sie in den Tagen der Kirchenspaltung dieser Kirchen und deren Gemeindsgenossen Schicksal teilten.

Als in den ersten Monaten des Jahres 1524 Pelagius Amstein, Pfarrer in Trogen, seine Predigten im Sinne und Geiste der neuen Lehre zu halten begann und nicht nur in seiner Pfarrkirche zu Trogen, sondern auch im Freien, an verschiedenen Orten, so auch an den Grenzen gegen das Rheintal hin, die Lehre verkündete, ahnte er wohl kaum, daß sie so rasch Eingang bei den Rheintalern finden würde. Ihr Hauptförderer war der Altstätter Stadtammann Hans Vogler. Mehrheitlich bekannten sich die Rheintaler zur Reformation, der sich auch die Rhodsgenossen im gleichen Verhältnis angeschlossen hatten. Freilich hatte sich nach dem Siege bei Kappel, im Jahre 1531, eine rückläufige Bewegung bemerkbar gemacht, die im Rheintal von den Landvögten der Innenschweiz unterstützt und gefördert wurde. Wie weit nun allerdings die politisch freien und unabhängigen Appenzeller der Rhode Hirschberg, von diesem Einfluß erfaßt wurden, dürfte nicht leicht

zu ermitteln sein. Tatsache ist nur, daß auch sie konfessionell gespalten blieben.

Während und nach den stürmischen Tagen der Religionswirren dachte natürlich von den Hirschbergern keiner mehr daran, die dem Kloster St. Gallen schuldigen Zinsen und Zehnten zu bezahlen. Wir wissen aber von früher, daß verschiedene Güter und Höfe am Hirschberg mit der Zehntenpflicht an die Pfarrkirche in Berneck belastet waren. Als daher Abt Diethelm im Jahre 1542 die damaligen Inhaber dieser Höfe, u. a. Rüdi Sturzenegger in der Rüti und Othmar Rohner im Schachen, an ihre Pflicht und Schuldigkeit erinnerte und zur Zahlung aufforderte, gelangten diese an ihre Obrigkeit in Appenzell, worauf diese eine Abordnung mit Landammann Moritz Gartenhauser an der Spitze zur Beilegung des Streitfalles ernannte. Dank dieser Intervention erreichten die Petenten eine erhebliche Kürzung ihrer Schuld, indem sie nur zur Zahlung von 24 Pfund Pfennig an den Pfarrherrn verpflichtet wurden. Künftighin aber hatten die betreffenden Hofbesitzer ihre Zehnenpflicht mit einer jährlich auf sechs Pfund Pfennige angesetzten Summe, auf Martini zu erfüllen. Hielten sie die Frist nicht ein, so würde das Übereinkommen hinfällig und der Zehnten müßte wie von altersher geleistet werden. Als wenig später diese Angelegenheit zu neuen Streitigkeiten führte, indem der Pfarrer von Berneck das Recht beanspruchte, den Zehnten in Geld oder in natura zu fordern, legte sich Landammann Gartenhauser nochmals ins Mittel. Es kam zu einem neuen Vertrage des Inhalts, daß die Entrichtung des Zehnten statt in natura, in Geld solange stattfinden dürfe, als der Zinstag richtig eingehalten werde. (Hof Bernang S. 190; Z. Urk. Nr. 823).

Besser ging es jenen, die ihre Zehnenpflicht gegenüber der Kirche in Marbach zu erfüllen hatten. Diese benützten die Gelegenheit des Loskaufs schon am 1. Juni 1528. Gegen die einmalige Zahlung von 120 Pfund Pfennige St. Galler Münz lösten sich los die Höfe: Rütlen, Mohren, Kellenboden, Erb, Spielberg, Oberreuti, Hard, Egg, Städeli, Stammler, Ledi und Holzeren (Z. Urk. Nr. 746). Außer diesen genannten Höfen, gab es aber noch eine Reihe solcher, die ebenfalls zur Kirchhöre Marbach gehörten, sich aber erst im Jahre 1594 der Zehnenpflicht entledigten. Es waren dies: Schwellmühle, Unter- und Obernord, Steingacht, Knollhausen, Bechtenrüti, Vogeleteck, Außerfeld und Sturzenhard. Ihre Loskaufsumme belief sich auf 160 Gl. (Z. U. Nr. 1013). Kurz später am 9. Mai 1595 befreiten sich alle unter der Hirschberger Hauptmannschaft stehenden und nach Berneck pfarrgenössig gewesenen Höfe von ihrer Zehnenpflicht gegenüber der Kirche von Berneck und der Vogtei Rosenberg. Auf Grund einer schon unter Abt Joachim geleisteten Zahlung von 180 Pfund Pfennigen, bescheinigte Abt Bernhard folgenden Höfen ihre Entlassung aus der Zehnenpflicht: Hirschberg, Ladern, Rickenbach, Geren, Ro-

nen, Schachen, Dorfnest, Blatten, Bühl, Kellenberg, Sonder, Büriswilen, Heusli, Gigershaus, Eschenmoos, im Hof, im Reute, im Klee, Hinteregg, am Mitlehn und Tannersberg (Z. Urk. Nr. 1015). Es ist klar, daß sich unter den Besitzern dieser Höfe immer solche beider Konfessionen befunden haben, da ja eine wohnörtliche Trennung und Ausscheidung nicht stattgefunden hat.

Wir stehen kurz vor der Landesteilung, die im Jahre 1597 die äußern von den innern Rhoden trennte.

Eine von Trogen im Jahre 1597 durchgeführte Mannschaftszählung ergab für das Vorderland folgende Zahlen:  
Evangelische nach Altstätten u. Marbach kirchgenössig 55 Mann,  
Katholische nach Altstätten u. Marbach kirchgenössig 193 Mann;  
Evangelische am Hirschberg nach Berneck kirchgenöss. 84 Mann,  
Katholische am Hirschberg nach Berneck kirchgenöss. 217 Mann.

Während am Oberhirschberg die katholische Mannschaft jene ihrer evangelischen Mitläudleute um mehr als das Doppelte überstieg, war das Verhältnis am Kurzenberg gerade umgekehrt, nämlich 883 evangelischen standen 305 katholische Mann gegenüber.

Es ist nun ohne weiteres begreiflich, daß beide Konfessionen, namentlich in Gegenden mit gemischter Bevölkerung, darauf achteten die Gläubigen zusammenzuhalten. In diesem Sinne muß denn auch die bald nach der Landteilung zustandegekommene Vereinbarung gedeutet werden, gemäß der die Protestantenten Innerrhoden und die Katholiken Außerrhoden zu verlassen hatten. Die einzige Ausnahme bildeten die Bezirke Hirschberg und Obereggen, die damals noch in der Rhode Ober-Hirschberg vereinigt waren. Hier lebten sie alle, Protestanten und Katholiken, neben- und untereinander. Geistliche und Behörden waren deshalb um ihre Gläubigen besorgt, wie dies in einem Beschlusse der außerrhodischen Regierung vom 18. Dezember 1654 zum Ausdruck kommt. Nachdem im Jahre 1653 die katholischen Oberegger eine eigene Kirche erhalten hatten, sandte Außerrhoden eine Abordnung, bestehend aus den Herren Landammann Rechsteiner, Statthalter Polay Schläpfer, Landeshauptmann Jakob Bänziger und Landesfähnrich Künzler nach dem Oberhirschberg und nach Obereggen mit der Aufgabe, ihre evangelischen Landsleute zu überwachen und dafür Sorge zu tragen, daß keiner in die neue Kirche gehe und auch nicht in die Schule zum Pfaffen (Arch. Herisau, kleines Ratsprot. 1631—1657). Unter solchen Umständen erscheint es denn auch nur zu verständlich, wenn Bestrebungen für einen Kirchenbau seitens der Regierung begrüßt und unterstützt wurden. Als Walzenhausen die ersten Fühler für seinen Kirchenneubau ausstreckte, begegnete es bei den Oberhirschbergern vollem Verständnis für seine Idee, berichtete doch Hauptmann Conrad Küntzler anno 1621 an die Regierung: «... danach wissend Ir, daß unser Herr Marti Ronner zu mir hat gret, sy am obern

Hirschberg wetend uns helfen ein Kilchen buwen, wann man syh (sicher) wurd, dasz sy auch möchtend dartzu thun» (Paul Held, Pfarrer, Geschichte von Walzenhausen).

Sicher ist, daß die evangelischen Oberhirschberger sich schon längst nach einer eigenen Kirche gesehnt haben, wenn auch ihr Verhältnis zu Berneck und Marbach, wohin sie immer noch kirchgenössig waren, ein besseres zu sein scheint als jenes der Kurzenberger nach Thal und St. Margrethen. Weite Wege zur Kirche hatten aber eben auch sie und zur Winterszeit wurden diese ganz besonders beschwerlich. Wäre der Kirchenbau nicht gleichzeitig auch ein finanzielles Problem gewesen, hätten die Hirschberger schon längst ihre Kirche gehabt. Wenn sie nun trotzdem in den Besitz eines eigenen Gotteshauses gekommen sind, so danken sie diese Wohltat zum großen Teil der Weitsicht und den Bemühungen des selbstlosen, seeleneifrigen Pfarrers Johann Conrad Sulzberger in Berneck. Ihm waren die Schwierigkeiten, die einer erfolgreichen Pastoration in den konfessionell gemischten und so arg verstreuten Weilern und Höfen entgegenstanden, längst kein Geheimnis mehr. So benutzte er denn die Gelegenheit, bei seinen Hausbesuchen vorab die Familienväter auf die Gefahren einer länger dauernden Isolierung von Schule und Kirche nachdrücklichst aufmerksam zu machen und sie allmählich für seine Ideen zu gewinnen. Nachdem ihm als erster Erfolg die Errichtung einer gefreiten Schule gelungen war, wagte er sich nun auch an das weit schwierigere, nämlich den Kirchenbau. Eine eigens zu diesem Zweck einberufene Kirchhöre sollte sich für oder wider die Kirchenfrage aussprechen. Dies war denn auch geschehen, doch nicht mehr mit jener Begeisterung und Einstimmigkeit wie bei der Schulfrage, im Gegenteil, die Gemeinde erklärte sich mehrheitlich gegen den Kirchenbau. Für den ebenfalls anwesenden Pfarrer Sulzberger war dies eine schwere Enttäuschung; er zögerte auch nicht, mit Worten des Bedauerns seinem Befremden über den Verlauf der Gemeinde und seinem Schmerze darüber Ausdruck zu geben. Wörtlich erklärte er: «Daß ihrer Etliche weder sich selbst noch auch den Ihrigen aus der verstockten Unwissenheit und Blindheit in der Erkenntnis Gottes und ihres Heils sich wollen heraushelfen lassen und daß er sich hiemit vor Gott entschuldigt halte und alles weitere ihrem selbsteigenen Gewissen und Verantwortung überlasse». Diese Worte verfehlten ihre Wirkung nicht, denn als es sich in der bald darauf vorgenommenen Abstimmung darum handelte, ob nur ein Schulhaus oder ein Schulhaus mit Kirche erbaut werden solle, stimmte das Volk mehrheitlich für letzteres.

Nachdem so die Entscheidung durch die Gemeinde gefallen war, bedurfte sie noch der obrigkeitlichen Genehmigung. Zu diesem Zwecke begab sich eine Abordnung nach Trogen, um bei Herrn Dekan Bischofberger und den Standeshäuptern Landam-

mann Zellweger und Statthalter Zellweger Rat und Unterstützung zu erbitten. Die Delegation wurde zuvorkommend und höchst freundlich empfangen und erhielt die Erlaubnis, ihr Kirchbauanliegen anlässlich der Herbstjahrrechnung 1686 dem großen Rat zu unterbreiten mit der Versicherung ihrer persönlichen Befürwortung und Unterstützung. Nun gelangte Reute mit einem von Samuel Sturzenegger abgefaßten Bittschreiben, worin die Gründe für den Kirchenbau ausführlich und umständlich dargelegt wurden, an die Landesregierung. Der große Rat, der die Abordnung gnädiglich empfing, sicherte dem Gesuch wohlwollende Behandlung zu, ernannte auch sofort eine Kommission von 9 Mitgliedern und beauftragte diese mit dem Studium der Baufrage an Ort und Stelle und Berichterstattung an der Frühjahrssitzung. Nach einem einstimmig gefallenen Votum zugunsten des Projektes wurde dieses von der Regierung gutgeheißen, worauf sie eine aus den Herren Landesbauherr Bruderer, Trogen, und Hauptmann Hermann Tobler, Heiden, bestehende Baukommission ernannte.

Die Arbeiten wurden im gleichen Jahre in Angriff genommen. Die Grundsteinlegung erfolgte am 15. Juni 1687 in Anwesenheit der Herren Landammann Conrad Zellweger, Statthalter Conrad Zellweger, Landessäckelmeister Jakob Bänziger, Landeshauptmann Mathias Bruderer, Hauptmann Hermann Tobler und der Haupteute Ulrich Sturzenegger und Hans Rohner am Obern-Hirschberg und Hans Rohner und Hans Keller von Oberegg. Von den Herren Geistlichen waren zugegen Dekan Bartholome Bischofberger, Pfarrer in Trogen, Heinrich Goßauer, Pfarrer in Marbach und Dekan im Rheintal, Johann Conrad Mößli, Pfarrer in Balgach und endlich Johann Conrad Sulzberger, Pfarrer in Berneck. Als Unterbaumeister amteten Hans Sturzenegger in der Rüti, Hauptmann Ulrich Sturzeneggers Sohn, Hauptmann Hans Rohner im Schachen und Johannes Rohner zum Herren.

Einige Schwierigkeiten bot anfänglich die Wahl des Standortes. Während sich nicht wenige für Steingacht erklärten, fanden andere den heutigen Standort doch weit günstiger. Ueberdies hatte sich Hans Sturzenegger (der ältere) anerboten, den Bauplatz für Kirche und Pfarrhaus unentgeltlich abzutreten.

Der Bau schritt rüstig voran; die Maurerarbeiten übernahm Franziskus Koller von Teufen, die Zimmerarbeiten Jakob Eugster von Trogen. Die Turmuhr stammte von Hans Conrad Gummertsreiner in Konstanz und die Glocken wurden von Tobias Schalk von Schaffhausen gegossen.

Am 12. August 1688 läuteten die Glocken erstmals den Tag der feierlichen Kirchweih ein. Neben den ersten Landesbeamten nahmen auch diesmal wieder eine Reihe geistlicher Herren des Landes und aus dem Rheintal an der Feier teil. Die Weihepredigt hielt Dekan Bischofberger über das Wort: «Ich freue mich, daß

mir geredet ist, daß wir werden ins Haus des Herrn gehen, und daß unsere Füße werden stehen in deinen Thoren, Jerusalem (Psalm 122; 1. 2.)».

Aber auch Pfarrer Sulzberger, der bisherige treue Hirte und Seelsorger der Gemeinde freute sich des Tages und richtete Worte des Dankes und der Aufmunterung an diese. Im Hause von Samuel Sturzenegger, des schreibtüchtigen und federgewandten Gastwirtes, wickelte sich darauf bei einfachem Mahl die weltliche Feier ab.

Die Kosten des Kirchenbaues beliefen sich auf 5427 Gulden und jene des Pfarrhauses (inklusive der Schulstube im Parterre) auf 570 Gulden<sup>1</sup>. Da diese immerhin ziemlich hohe Summe von der neuen Kirchengemeinde, die auch nicht gerade auf Rosen gebettet war, aus eigenen Mitteln nicht bezahlt werden konnte, gestattete die hohe Regierung, den Weg der Kollekte zu beschreiten. Natürlich erschöpfte sich die Sammelaktion nicht nur im eigenen Ländchen, sie wurde in die ganze Schweiz, vornehmlich in die größeren Städte hinausgetragen.

Zusammenfassend ergibt sich folgendes Endergebnis der Sammlung:

Beiträge aus der Gemeinde Reute	Gulden	6762.—
Beiträge aus dem Kt. Appenzell A. Rh.	Gulden	3424.06
Beiträge aus der Ostschweiz	Gulden	779.04
Beiträge aus der übrigen Schweiz	Gulden	1048.11

Nach Abzug der Spesen ergibt sich ein Nettoergebnis von total 11 828 Gulden, 13 Kronen.

Mit diesem erfreulichen Resultat durften sich die Reutiger wohl zufrieden geben. Sicher hatten nicht wenig die Empfehlungsschreiben sowohl der geistlichen wie der obrigkeitlichen Herren, die in deutscher, französischer und sogar lateinischer Sprache gehalten waren, zum schönen Verlauf der Sammelaktion beigetragen. Während die Bauschuld sofort beglichen werden konnte und ein schöner Rest zur Fondierung übrig geblieben war, zögerte die Gemeinde doch noch mit der Einstellung eines Geistlichen. Die bescheidenen Pfrundzinse, aus denen allein der Unterhalt des Pfarrers bestritten werden mußte, genügten noch nicht, so daß das Kirchengut noch mehr geäufnet werden mußte. In zuvorkommender Weise anerboten sich die Pfarrherren der benachbarten Gemeinden Wald, Rehetobel, Heiden, Wolfhalden und Walzen-

<sup>1</sup> Um einen Begriff vom damaligen Geldwert zu erhalten, seien einige Angaben aus dem benachbarten Rheintal wiedergegeben: 1 Gulden (Gl.) = 60 Kreuzer (Kr.). Anno 1688 kostete 1 Maß roter Wein 6 Kr., 1 Pfd. Rindfleisch 4 Kr., 1 Pfd. Kalb- oder Schafffleisch 4 Kr. 1 Zimmermann oder Maurer verdiente zur Sommerszeit 15 bzw. 30 Kr. im Tag, je nachdem auch das Essen mitgegeben wurde.

hausen, aber auch jene von Berneck, Balgach, Marbach und Altstätten, die Vormittagsgottesdienste abwechselnd zu besorgen. Die Kinderlehrnen, Wochenpredigten und Mittwochgottesdienste übernahm wie zuvor Pfarrer Sulzberger von Berneck. Außer einem gelegentlichen bescheidenen Mittagessen beanspruchten die Herren keine weitere Entschädigung.

Nachdem die von der Regierung bestellte Kommission, nach Einsichtnahme in die Kassa- und Buchführung und nach einer Orientierung über den Bauverlauf, ihren Rapport erstattet hatte, erklärte sich die Obrigkeit als höchst befriedigt. Die Vorsteuerschaft benützte die Gelegenheit, den Deputierten zuhanden der hohen Landesherren ihren aufrichtigen, tiefgefühlten Dank auszusprechen mit der herzlichen Bitte: «Der liebe, allmächtige, gerechte und allerheiligste Gott wolle Solches, in seiner undenklichen Barmherzigkeit vieltausendfältig vergelten und belohnen, hier in der Zeit mit glücklicher, gesegneter gesunder, friedlicher Regierung, nach dieser Zeit aber mit der ewig besitzenden, immerwährenden Himmelsfreud».

Zum Zwecke einer raschen Aufnung des Kirchengutes gelangte die Gemeinde nochmals an die Regierung um Gewährung einer erneuten Sammlung im Lande. Anlässlich der Herbstjahrrechnung in Herisau im Jahre 1692 bewilligte der große Rat ihr Bittgesuch, ebenso ratifizierte er die seinerzeit beschlossene Schenkung von 1000 Gl. für den Kirchenbau (Gr. Ratsprotok. 1692, S. 57). Dieser Sammlung folgte im Jahre 1695 eine weitere, die den Betrag von 842 Gl. 45 Kr. einbrachte.

Es ist hier noch besonders zu erwähnen, daß weder Berneck noch Marbach aus dem evangelischen Kirchengut an den Kirchenbau etwas beisteuerten. Reute wäre auch mit einer bescheidenen Auslösungssumme zufrieden gewesen. Marbach gelangte sogar mit Schreiben vom 14. Jan. 1692 (Ar. H. Vogteien Nr. 768) an die Außerrhoder Regierung mit dem Gesuche um fernerne Beibehaltung der bisher von den nun nach Reute kirchgenössigen Bewohnern von Mohren und dem Kapf geleisteten Beiträge an die dortige evangelische Kirche. Hofammann Kobelt interpretierte diese Beitragspflicht in dem Sinne, daß dies nicht unter dem Titel einer Schuld geschehe, sondern daß sich die Bergleute seinerzeit aus freiem, gutherzigem Willen und Gemüt für eine immerwährende Beisteuer verpflichtet hätten, wie dies in einem Briefeintrag des Urbars klar zum Ausdruck komme.

In rein kirchlich-religiösen Belangen waren nun freilich die außerrhodischen Kirchgemeinden nicht autonom, denn bis zum Jahre 1876 kannte der Kanton nur eine Staatskirche (App. Jahrb. 1886). Der Staat erließ Verordnungen über das Kirchenwesen, schritt gegen Sektierer ein, erzwang die Taufe, stellte (seit 1847) ein eigenes Kollegium zur Prüfung der Geistlichen, später eine besondere Kirchenkommission auf und beschloß den Beitritt zum

theologischen Konkordat, in das er und nicht die Synode den Abgeordneten wählte. Bei Ordinationen war er nicht nur durch Mitglieder der Regierung, sondern auch durch den Landweibel mit Mantel und Stab vertreten. Wir erinnern uns, daß Reute die Bewilligung für seinen Kirchenbau bei der Regierung einholen mußte und sie war auch offiziell bei der Einweihung des neuen Gotteshauses vertreten. Die Regierung schrieb das Synodal-, das Ordinations- und das Konfirmationsgelübde vor. Die ganze neue Liturgie von 1852 mußte vom zweifachen Landrate genehmigt sein, ehe sich die Geistlichen derselben bedienen durften.

Nach Annahme der revidierten Bundesverfassung im Jahre 1874 verschwand die Staatskirche und an ihre Stelle trat die freie Volkskirche, d. h. eine Landeskirche, die ihre Angelegenheiten von nun an unabhängig von den weltlichen Behörden regeln durfte; der Staat beanspruchte nur noch das Oberaufsichtsrecht. Wohl aus diesem Grunde beschloß die Kirchhöre im Jahre 1875, dem Kirchengut aus dem Gemeindevermögen 30 000 Fr. zu überweisen.

Die neue Kirchenverfassung trat am 29. April 1877 ins Leben. Nach Art. 5 der Kantonsverfassung gehören die Gebäulichkeiten der bisherigen Gemeinden und ihr ganzes Vermögen der Einwohnergemeinde. Infolge dieses Artikels fanden in verschiedenen Gemeinden Abkurungen zwischen den politischen und den Kirchgemeinden statt, so auch in Reute, wo man sich 1909 dahin verständigte, die Unterhaltpflichten für die kirchlichen Gebäude zwischen Kirchgemeinde und politischer Gemeinde hälftig zu teilen.

Als es sich am 28. Mai 1893 darum handelte, anstelle des alten aus dem Jahre 1690 stammenden Pfarrhauses ein neues zu bauen, ging der Beschuß von der Kirchgemeindeversammlung und nicht von der politischen und Einwohnergemeinde aus, wie es eigentlich richtiger gewesen wäre, da ja letztere Körperschaft Eigentümerin des Pfarrhauses war. In der außerordentlichen Gemeindeversammlung vom 13. Jan. 1895 erklärte sich aber die Gemeinde einstimmig für die Annahme folgender Anträge des Gemeinderates:

1. Es sei der Bau des neuen Pfarrhauses von der Einwohnergemeindeversammlung zu genehmigen,
2. Es seien die Baukosten desselben zu Lasten der Einwohnergemeinde zu übernehmen.

Der Neubau wurde 1894 vollendet und kam die Gemeinde auf Fr. 32 579.91 zu stehen.

Die Trennung der Kirchgemeinde von der politischen hatte zur Folge, daß sich erstere nun selber um ihren Finanzhaushalt kümmern mußte. Daß sie dies auch wirklich tat, bewies das Jahr 1898 in dem nämlich erstmals das neue, von der Landsgemeinde 1897

angenommene Steuerregulativ zur Anwendung kommen sollte. Bis anhin wurden die Kirchensteuern nur vom Vermögen bezogen, nun aber wurde auch das Einkommen steuerpflichtig erklärt. Reute stellte sich nun auf den Standpunkt, daß beim Fehlen irgendwelcher Hinweise oder Verfügungen über Steuererhebungen sowohl in der kantonalen Kirchenordnung als auch im Kirchengemeindereglement das Recht, darüber zu beschließen, ausschließlich und allein der Kirchgemeinde zustehe. Die Kirchenvorsteuerschaft zögerte denn auch nicht mit ihrem Beschuß, künftig hin sowohl vom Vermögen als auch vom Einkommen, jedoch ohne Progression Steuern zu erheben. Als kurze Zeit später ein Schreiben des kantonalen Kirchenrates einlief mit dem Ersuchen, in Sachen Steuererhebungen nichts vorzunehmen, bis die Zentralbehörde darüber Beschuß gefaßt habe, erklärte Pfarrer Burckhardt, daß diese Steuersache gar nicht in die Kompetenz des kantonalen Kirchenrates gehöre, sondern im Ermessen der einzelnen Gemeinden liege, indem Art. 13 den Haushalt der Kirchgemeinde den Vorsteuerschaften überbinde. Bald darauf erhielten die Gemeinden ein vom Kirchenrat neu bearbeitetes Regulativ zugestellt, über dessen Annahme oder Verwerfung die Gemeinden abzustimmen hatten. Reute zögerte keinen Augenblick mit der Erklärung, daß es das Regulativ, auch wenn dieses von sämtlichen übrigen Gemeinden angenommen würde, verwerfen werde. Der Abstimmung vorgängig hatte Pfarrer Burckhardt ein sehr kritisch gehaltenes Gutachten über das vom Kirchenrat erlassene neue Steuerregulativ verfaßt und an die Abstimmungsgemeinde weitergeleitet. In der Kirchgemeindeversammlung vom 14. Mai 1899 wurde dann, wie erwartet, das von der Synode empfohlene Steuerregulativ einstimmig von Reute abgelehnt. Ebenfalls verworfen wurde ein Antrag des Kirchenrates auf Revision der Ordnung der evangelischen Landeskirche vom 23. September 1877.

Im Jahre 1888 erstellte Reute mit einem Kostenaufwand von rund 6400 Fr. einen neuen Friedhof. Auch die Kirche rief dauernd kleineren oder größeren Reparaturen. Am Palmsonntag 1897 weihte die Gemeinde die von Orgelbauer Klingler in Rorschach erbaute 14 Register starke neue Kirchenorgel ein. An die Kosten von 5450 Fr. spendeten Freunde und Gönner des neuen Werkes 2000 Fr., der Rest wurde durch die Kirchgemeinde beglichen und sie ist daher auch Eigentümerin derselben. Aus feuerpolizeilichen Gründen mußte 1898 der alte Schindelhelm des Kirchturmes verschwinden, um durch eine Kupferbedachung ersetzt zu werden. Ebenso mußten damals die alten zierlichen Butzenscheiben, die noch aus dem 17. Jahrhundert stammten einfachen, jedoch helleren Kirchenfenstern weichen. Für das Jahr 1901 schreibt der Gemeindechronist ins Jahrbuch: «Um den Meßmer und die Läuter aus beständiger Lebensgefahr zu befreien wurde die halsbrechende Treppe im Turm durch eine bequeme ersetzt. So wird die

alte Kirche für einige Zeit Ruhe haben. Einzig die «Himmlete» («Himmlete» ist der Raum zwischen Dach und Kirchendecke) ist noch wie sie am Anfang war und läßt den Mond und die Sterne auf die andächtige Gemeinde herniederschauen. Nun es ist ja auch etwa einer in nächtlicher Stimmung und macht unter dem Sternenhimmel sein Schläfchen; worauf freilich der Herr Redaktor meinte: «Er muß es ja wissen». 1928 erfolgte der Einbau der elektrischen Heizung, 1932 erneute Ersetzung des Kirchturmdaches durch frisches Kupferblech ebenso der 244 Jahre alten Turmuhr durch die heutige Kirchenuhr und 1948 endlich Einführung des elektrischen Kirchengeläutes.

### *Empfehlungsschreiben der Regierung für die Kollektoren 1690*

WJR Landt Aman und Raht deß Landts Appenzell in den Vberen Rhooden Entbieten Allem vnd Jeden vnseren Getrew Lieb, Eidt- vnd Religionsgnossen, besonderen guten Freunden vnd Nachbaren, Welchen diß schrieben zu handen kombt, Vnseren Respective vnd Religionsgnössischen Gruß geneigten willen, vnd was wir Ehren Liebs vnd guts vermögen. Vnd geben denen selben anbey Zuvernemmen, daß bey Menschengedenken, etwelche vnserer Landtleüthe vnderschidliche newe Kirchen aufgebawn, Zu beförderung der Ehr Gottes vnd seines Diensts, Darzu sie die vermehrung deß Volckhs genöthiget, welches sich je mehr vnd mehr außgebreitet, vnd deßwegen einige vor andern die an Zahl ihrer Kirchen auch vermehren müssen.

Daß auch vnßer aller seits hochgeehrte Eid-Religions Verwandte, Freund vnd Nachbarm vnser bey dergleichen anlässen ertheilte Fürbittschreiben umb bey- vnd hülfsteuren, jedesmahl günstiglich angesehen, vnd die vnsere damit erfrewt vnd geehrt, dessen wir Zu vnsterblichem Nachruhm, in ihrem Nammen hierinn gedenckhen vnd verdankhen.

Daß ferner vnder bißher erbawten Kirchen wie die fürauß und insonderheit, für gar notwendig angesehen, welche von vnseren lieben Landtleüthen an dem Oberen Hirschberg vnd Oberegg fürgenommen worden, in der Reüthi genandt, auf den Grenzen vnsers Landts gegen dem Rheinthal, mit gutem willen ihrer Evangelischen lieben Kilchsgnossen, Zweyer Gemeinden daselbst, im Junio deß Tausend Sechs hundert Siben vnd achzigisten Jahrs, dardurch ihnen nit nur allein ihre Religionsübung vnd Kirchgang gebessert, sonder sie selbst als Zerstrewte zusammengezogen vnd in beßrer ordnung gebracht worden, ueßwegen dann diß werckh vor langem in berahtschlagung gewessen, der fortgang aber durch den mangel der Mitlen ruckstellig gebliben, vnd biß anjezo die benachbarte der Orthen sich mit starckhem Vorsaz entschlossen, vnd wir solches gern bewilliget, deßgleichen durch vnsere Oberkeitliche vnd gemeiner Landt Leüthen, wie auch ihrer Kirchgnossen beyhülff in dem Rheinthal, kräftig befördert nit wenigersten durch ihre dapfere hand anlegung, vnverdrossne arbeit, vnd Darstreckhung ihres eußersten vermögens, den Kirchenbaw, Glockhen, Pfarehaus, vnd alle Zugehör, Zu gutem ansehen volführt. vnd die Religion allbereit von einem Jahr hero daselbst geübt haben.



Aufnahme der Eidg. Landestopographie Wabern, vom 29. Mai 1946

Nord

Alle Rechte vorbehalten

Grenze seit 1933

Gott seye gedanckhet, die werden auch Zu vnderhaltung der Pfrund vnd was von nöthen, ihre kräften weiter anwenden, getrösten sich aber darbey, Zu vnseren Getrew, Lieb, Eyd-Religionsgn. vnd benachbarten, die werden nach ihrer hochberühmten miltthätigkeit, ihnen auch für ein vnd alle mahl mit einiger bawverehrung beyzuspringen sich es nit entgegen seyn lassen.

Weßwegen sie dann Vns vmb dieser Attestation vnd Intercession demütig ersucht vnd gebetten, vnd wir auff vnsere erfolgte gn. wilfahrung, solche mit vnsers Landts anhangendem Insigel, denen frommen, Fürsichtigen vnd Weisen Her Johann Caspar Schobinger vnd Samuel Sturzenegger, vnser Lieber mit Rath, übergeben auff der gedachten Newen Gemeind in der Reuthi begehren, bey vnseren Getrew, Lieb, Eid- vnd Religionsgn. anzuklopfen auf gute verrechnung hin, bey ihrer widerheimbkunft, vnd ordentliche verzeichnung, Zu stets warendem angedenckhen, wie auch gebürender Danckherstattung. Ersuchen hierauff mehr ehren gedachte vnsere Eidt- vnd Religionsgnossen nammens vnser lieben Gemeind in der Reuthi, dienstfleißig diesem vnßerem Attestato völligen glauben beyzumessen, disseren Colligenten aller Orthen sicherem Zu-Durch vnd abgang Zuerstatten, deßgleichen mehr ernendte Gemeind deß besten Zubedenckhen nit nur allein nach den jezigen Zeiten vnd obligen, sondern auch nach dem guten vermögen, welches der reichthumb Göttlicher gute alltäglich gibt vnd dareicht.

Erbieten vns anbey in derselben nammen, daß wir die verhoffende (ihnen höchsthwendige) Beyhülff, Zu gebührendem Danckh erkennen; Vnd so auch einige nothwendige Baw- Feurbrunst- vnd andere Steuren, künftiges an vns sollte begehrt werden, wir vns so wenig, als vor naher absöndern werden. Bitten inmittelß den lieben Gott, daß er vnsere hochgeliebte Eid- vnd Religions Verwandte, Freundt vnnd Nachbare jeden Orts, so wol bey dero erfrewlichen vnd Religions, als auch Oberkeitlichen Pollicey wesen, gnädigst befristen, vnd uns samtlich mit seiner Göttlichen Allmacht vnd Güte Vätterlichst bedeckhen wolle. Geben den dreyzehenden Tag Merzen, nach der Gnadenreichen vnd heylsamen geburth, vnssers lieben herren vnd heylands Jesu Christi Ein Tausend Sechs hundert vnd im Neunzigsten Jahr.»

Das Schreiben war versehen mit dem großen Landsiegel.

### *Reute wird selbständige Kirchhöri*

Die politische Entwicklung Außerrhodens nahm gegenüber Innerrhoden insofern einen andern Verlauf, als dort anstelle der ehemaligen Rhoden die Kirchgemeinden traten. Wo immer Kirchen gebaut wurden, bildeten sich auch immer Kirchgemeinden bzw. Kirchhören, auf die in der Folge alle Rechte und Gewalten der Rhodgemeinden übergingen.

Bis zum Jahre 1688 teilte sich das Gebiet der heutigen Gemeinde Reute in die Rhoden Oberhirschberg und Oberegg. Jede dieser beiden Rhoden hatte ihre eigenen Hauptleute und Räte, deren Wahl auf paritätischer Grundlage erfolgt sein dürfte. Nun führte der Bau der Reutiger Kirche auch hier zu einer Änderung, wie dies

aus einem Eintrag im Großratsprotokoll vom Jahre 1687 (S. 56) hervorgeht, wo folgendes zu lesen ist: «Es ist am oberen Hirschberg eine neue Kirche zu bauen im Namen Gottes verwilliget worden und soll Oberegg und Oberhirschberg unter einer Hauptmannschaft geregieret werden». Nun dürfte ohne weiteres klar sein, daß sich diese Verfügung nur auf die evangelischen Oberhirschberger und Oberegger bezogen haben konnte und nicht auf das Gebiet als solches, denn nur die Rhodsgenossen evangelischer Konfession gehörten fortan zur neuen Kirchhöri Reute.

Auf den Namen «Reute» als gemeinsame Bezeichnung der neuen Hauptmannschaft stoßen wir erstmals im Jahre 1688 anlässlich der Herbstjahr-Rechnung (Arch. Tr. Einzieherverzeichnis Nr. 26). An Stelle der bis anhin üblich gewesenen Bezeichnung «Oberhirschberg» finden wir nun den Namen «Reuti». Die Geschichte der politischen Gemeinde Reute beginnt daher mit jener der Kirchgemeinde. Die Umstellung und Neuorientierung bedurfte einer gewissen Zeit, handelte es sich doch um die Auflösung eines uralten Rhodsverbandes. Die Reutiger hatten erwartet, daß nach dem Kirchenbau sich auch die politischen Gewalten mehr nach dem neuen Dorfkern verlagern würden, was nun doch nicht so rasch erfolgte. Die beiden Rhoden behielten nach wie vor ihre Haupteute und Räte bei, so daß der Fall vor die Obrigkeit getragen wurde. Diese fällte in der Frühjahrslandsgemeinde von 1701 folgenden Entscheid: «Die in der Reute, wegen erwehlung der Räthen belangende ist erkennt, daß die auf der Oberegg wie vordemme drey Räht behalten sollen, zu allen Zeiten. Und die Haubtmannschaft so lang Haubtman Hans Sturzenegger lebt / Hernach aber die Haubtman mit mehrern Hand bestellt werden / und wenn daß mehrere Theil am füglichsten dazu bedunkt genommen werden mögen / ein solche Persohn sey in der Kirchhöre wohnhaft wo sie wölle: Jedoch daß kein parteylichkeit und gefahr gebracht werde/Erkennt zu Hundwil an der Fruehling rechnung den 25 Tg: Aprilis Ao 1701».

Wer nun glaubt, die Entwicklung der Gemeinde Reute hätte einen ruhigen, normalen Verlauf genommen, sieht sich durch die Wirklichkeit arg enttäuscht. Die unvorstellbar komplizierte Struktur dieser beiden ineinander geschachtelten Gemeinden Reute und Oberegg, die in der Geschichte einzig dasteht, wurde zur Ursache dauernder Reibungen. Ein Jahrzehntelanger Kampf, der erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts seine Erledigung fand, zeichnet den Schicksalsweg der Gemeinde Reute.

Wir wissen aus unsren früheren Betrachtungen, daß die evangelischen Oberegger und Oberhirschberger mit Gericht und Recht den äußeren Rhoden, die katholischen Oberegger und Oberhirschberger hingegen den innern Rhoden zugeteilt worden waren. Zur Zeit der Helvetik war nun aber diese Sonderstellung suspendiert gewesen, gehörten doch Oberegg und Reute zum Distrikt Wald.

Die Mediationsakte stellten nun nicht nur den Kanton Appenzell mit seinen innern und äußern Rhoden als solche wieder her, sie erkannten auch wieder für Reute und Oberegg die Scheidungslinie zwischen evangelischem und katholischem Grundbesitz, mit allen seinen rechtlichen Folgen. Diese Trennungslinie festzusetzen, ordneten beide Kantonsregierungen auf den 7. November 1808 eine Konferenz in Oberegg an. Die daran teilnehmenden Mitglieder rekognoszierten das gesamte strittige Gebiet der beiden Gemeinden Oberegg und Reute, fanden aber eine solche Verwirrung der Güter vor, daß auf eine Fortsetzung des Augenscheines verzichtet wurde. Die Innerrhoder Abordnung erklärte es für unmöglich, die Grenzen durch feste Marken zu bestimmen und griff auf Artikel 3 des Vertrages vom Jahre 1597 zurück, der für sie allein und ausschließlich maßgeblich war. Die Abgeordneten von Außerrhoden proponierten die Aufnahme eines Verzeichnisses aller interessierten Güter, wie sie der Jurisdirektion bei Ausbruch der Revolution im Jahre 1798 unterworfen waren. Sie weigerten sich, den Vorschlag Innerrhodens anzunehmen, weil es sich nicht um die Bestätigung der alten Verträge, sondern um deren Anpassung an die Mediationsakte handelte. Auch in der Vermittlungskonferenz vom September 1809 konnte keine Einigung erzielt werden. In Übereinstimmung mit dem Tagsatzungsbeschuß vom 10. Juli 1810 unternahmen in den darauf folgenden Jahren Landammänner der Schweiz Vermittlungs- und Bereinigungsversuche, doch ohne Erfolg. Am 12. August 1813 bekannte sich der Große Rat von Außerrhoden zu dem bereits erwähnten Grundsatz: «Die Häuser und Güter im strittigen Gebiet mit dem Status beim Ausbruch der Revolution aufzunehmen.» Bald darauf eingetretene Kriegsereignisse verhinderten die Erledigung des langwierigen Streitfalles, der nach etlichen späteren Versuchen im bundesrätlichen Entscheid vom Jahre 1869 seine endgültige Regelung finden sollte.

(Siehe Vertragsprotokoll mit Innerrhoden im Landesarchiv Herisau; Konferenzprotokoll vom September 1809 und Großratsprotokoll.)

Der wichtigste Streitpunkt betraf die Niederlassungsverhältnisse und das darauf sich stützende Recht des Ankaufs von Liegenschaften usw. im andern Kantonsteil.

Nach dem Landteilungsbrief vom Jahre 1597 und dem Konferenzbeschuß von 1667 war Innerrhoden dem katholischen und Außerrhoden dem reformierten Appenzeller zugewiesen, und in den Rhoden Hirschberg und Oberegg, wo Katholiken und Reformierte unter einander wohnten der Grundsatz aufgestellt worden, daß Haus und Grundstück, die einem Katholiken gehörten, zu Innerrhoden, diejenigen aber, die einem Reformierten zu eigen waren, zu Außerrhoden gehören sollten, und daß ohne Bewilligung der betreffenden Obrigkeit kein «gelegen Gut» an einen Ge-

nossen des andern Glaubens verkauft oder vertauscht werden solle.

Die Helvetik hob alle diese Beschränkungen auf und die Mediationsakte enthielten diesfalls in Art. 4 die Bestimmung:

«Jedem Schweizerbürger steht es frei, sich in einem andern Kanton niederzulassen und daselbst sein Gewerbe zu betreiben. Er erlangt die politischen Rechte nach den Gesetzen des Kantons, in welchem er sich niederläßt» und in Art. 40:

«Die gegenwärtigen Bundesakten, sowie die besondern Verfassungen der 19 Kantone heben alle früheren Einrichtungen auf, die denselben widersprechen. Aus dem alten politischen Zustande der Schweiz kann kein Recht inbetreff der innern Regierung der Kantone und ihrer Verbindung unter einander hergeleitet werden.»

Außerrhoden erhob nun Anspruch auf das von der Mediationsakte gewährleistete und seitdem durch die Mehrheit der Kantone näher bezeichnete Recht der freien Niederlassung, also auch auf die Befugnis des unbeschränkten Ankaufs von Liegenschaften im andern Halbkanton, auf den freien Kauf von Pfandbriefen und endlich auf das Gantrecht bei Fallimentsfällen, weil sonst die Preissteigerung des Objektes gehemmt und so der Gläubiger an seinem Eigentum verkürzt würde.

Innerrhoden aber, welches um seine politische und religiöse Selbständigkeit bangte, behauptete, der Vertrag von 1588, die Landteilungsurkunde von 1597 und der Konferenzabschied von 1667 seien noch in voller Kraft, sofern sie der Bundesakte nicht widersprechen, denn nur jene gewähren ihm in seinen ganz eigenartigen Verhältnissen Schutz und Schirm für seine Existenz und seine Rechte, welche Art. 1 der Bundesakte garantiert habe, und überdies erkläre ja die Kantonalverfassung: «Der Kanton Appenzell teilt sich in Inner- und Außerrhoden; die Grenzlinie, die Rechte und wechselseitige Unabhängigkeit beider Teile sind wieder hergestellt.» Ferner berief es sich noch auf einige andere Punkte dieser Akte.

Am 9. April 1807 gab Innerrhoden seine Klagepunkte über diesen und noch andere Streitfälle der Tagsatzung ein. Außerrhoden ließ am 9. Mai d. J. eine Verteidigungsschrift folgen.

Die Tagsatzung vom Jahre 1807 konnte sich zu keinem Richterspruche einigen, sicherte jedoch, ohne einem künftigen Entscheide vorzugreifen, den außerrhodischen Kreditoren das freie Kaufgebot auf Grundstücke ihrer innerrhodischen Schuldner zu und empfahl den beiden Rhoden eine entsprechende Übereinkunft. Der Vergleichsversuch in der Konferenz vom 1. September 1807 scheiterte indessen am Begehr Innerrhodens, daß Außerrhoden ganz bestimmt und unbedingt vom Ankauf irgend einer Liegenschaft auf innerrhodischem Grund und Boden abstehe; dann erst wolle Innerrhoden den Außerrhodern das Gantrecht in Fal-

limentsfällen in seinem Landesteile gewähren, mit dem Beding, daß eine Heimat, die von einem Außerrhoder ergantet werde und innert Jahresfrist nicht an einen Innerrhoder gelange, in zwei Jahren an einen Katholiken verkauft werden müsse, wozu sich Außerrhoden nicht verstehen wollte. Daher legten die Gesandten von Innerrhoden und Außerrhoden ihre Streitigkeiten am 4. Juli 1808 neuerdings der Tagsatzung zum Entscheide vor. Als auch diesmal wieder keine Einigung zustande kam, erkannte die Tagsatzung am 14. Juli 1808 mit 17 Stimmen:

- a) die Abänderung der Landesverträge nach der Mediationsakte,
- b) die Fixierung der Grenzen nach ihrem Zustande im Jahre 1798,
- c) die Einladung an beide Rhoden, sich über die politische Repräsentation und die kirchlichen Verhältnisse mit Zuzug von Schiedsrichtern zu vereinbaren.

Dieses Schiedsgericht, bestehend aus den Herren Statthalter Zay aus Schwyz, Regierungsrat Zollikofer aus St. Gallen und Ratsherr Lüthi aus Solothurn als Obmann besammelte sich am 1. September 1809 in Appenzell. Aber auch dieser Vermittlungsversuch verlief resultatlos. Neue Vorschläge wurden ausgearbeitet, beraten und widerrufen bzw. abgelehnt. Nachdem alle Mittel zu einer Versöhnung erschöpft waren, erfolgte schließlich durch den Landammann der Schweiz als Vorsitzender der Tagsatzung und in Krafterklärung des durch diese am 10. Juli 1810 ausgesprochenen Entscheides seinen Machtsspruch, dem sich beide Teile zu unterwerfen hatten.

Im Wesentlichen lautete dieser Schiedsspruch:

1. Jeder Landmann von Appenzell Außerrhoden, welcher sich in Innerrhoden haushäblich niederläßt, erlangt dadurch das Recht, daselbst Häuser, Heimwesen und Liegenschaften ohne Hindernis anzukaufen.
2. Außerrhoder dürfen nur im Verhältnis von 1 : 10 in Innerrhoden Heimwesen erwerben (auf 9 innerrhodische Heimwesen darf nur 1 außerrhodisches kommen).
3. Jeder Außerrhoder hat das Recht, innerrhodische Schuldtitel zu kaufen. Bei Versteigerung einer Konkursliegenschaft sollen nur jene Außerrhoder berechtigt sein zu schlagen, die sich über den Besitz von unterpfändlichen Schuldforderungen ausweisen können.
4. Die im Jahre 1808 beschlossene Grenzregulierung soll unter Leitung des Landammanns der Schweiz raschestens durchgeführt werden.
5. Durch gegenwärtigen Beschuß, der zu gleicher Zeit das völlige Gegenrecht für Außerrhoden festsetzt, soll Alles und Jedes, was in den appenzellischen Landesverträgen von 1588 und 1667 demselben widerspricht, als aufgehoben erklärt sein.

Am 21. Juni 1811 trat dieser Entscheid in Rechtskraft. Wohl legte der innerrhodische Gesandte Verwahrung dagegen ein, doch

weigerte sich die Tagsatzung nochmals auf diesen Gegenstand zurückzukommen (App. Jhrb. 1873).

Zu einer Revision der Bürgerrechtsverhältnisse in Oberegg und am Hirschberg führte das Jahr 1855. Die bei der Landesteilung im Jahre 1597 von Außerrhoden getrennten Rhoden einigten sich zwar im Jahre 1653 anläßlich des Kirchenbaues in Oberegg zu einer Kirchgemeinde, blieben aber außer dem kirchlichen Verbande von einander ziemlich unabhängig. Jede Rhode hatte ihre eigene Vorsteherschaft, ihr eigenes Gemeinde- und Armengut, eigene Schulen und eigene Wald- und Trattrechte. Nur in Gerichtssachen wurde in gewissen Fällen die nötige Zahl der Richter aus der andern Rhode ergänzt. In bürgerrechtlicher Beziehung galt für die Rhodsgenossen noch der uralte Brauch, daß jeder Grundbesitzer da Bürger sei, wo er wohne. Zog ein Oberegger nach Hirschberg, so war er ein Hirschberger und kein Oberegger mehr und umgekehrt. Bei den ungleichen Vermögensverhältnissen der Rhoden führte dieser Zustand nach und nach zu Mißbräuchen. Es geschah beispielsweise nicht selten, daß einer armen Familie in der andern Rhode zu irgend einem kleinen Heimwesen verholfen wurde, womit man sich der ferneren Unterstützungs pflicht entledigte. Auf Antrieb der vermöglicheren und zugleich an Bürgerzahl stärkeren Rhode Hirschberg wurde eine Revision dieses uralten Bürgerrechtsverhältnisses vorgenommen. In einer gemeinsamen Kirchhöre vom 17. Dezember 1855 wurde folgender Beschuß in Kraft erklärt: «Es behält in Zukunft jeder Oberegger und Hirschberger sein ursprüngliches Bürgerrecht, wohne er in einer dieser beiden Rhoden, wo er wolle, und sei, abgesehen von seinem Wohnsitz, in Armutsfällen von derjenigen Rhode zu unterstützen, der er bürgerrechtlich angehöre.»

Diese Verfügung deckt sich voll und ganz mit einem außerrhodischen Landsgemeindebeschuß vom Jahre 1733, der die freie Übersiedlung gestattete, der aber verfügte, daß im Falle von Ar mogenössigkeit die ursprüngliche Bürgergemeinde zum Hand kuß kommen mußte.

### *Die bundesrätliche Intervention zur Abklärung der Grenzfragen zwischen Reute und Oberegg im Jahre 1869*

Im nämlichen Jahre, in dem die Bürgerrechtsverhältnisse zwischen Oberegg und Hirschberg geregelt wurden, ergriff Außerrhoden die Initiative zur Beseitigung der aus dem 16. Jahrhundert herrührenden Grenzschwierigkeiten zwischen den Gemeinden Reute und Oberegg. Am 15. November 1855 gelangte die Regierung des äußern Landesteiles mit einem Schreiben, worin die bisherigen Bemühungen zur Schaffung besserer und geordneterer Grenzverhältnisse zwischen den besagten Gemeinden

dargelegt wurden, an den Bundesrat. Aus diesem geht hervor, daß schon 1847, auf eine Anregung Zürichs, Verhandlungen zwischen den beiden interessierten Regierungen geführt wurden, die jedoch wie alle früheren ergebnislos verliefen. Als auch ein letzter Versuch Außerrhodens vom Jahre 1854/55, mit Innerrhoden ins Einvernehmen zu kommen scheiterte, zögerte dieses mit seiner Drohung, die Sache vor den Bundesrat zu bringen, nicht länger. Nachdem Bern zur Vernehmlassung auch Innerrhoden eingeladen und angehört hatte, ernannte der Bundesrat einen eidgenössischen Kommissär, in der Person von Herrn Landammann Fels in St. Gallen. Diesem fiel die Aufgabe zu, die beiden Regierungen Appenzells wo möglich zu einer raschen und gütlichen Vereinbarung über die strittigen Grenzen zu veranlassen; andernfalls aber nach eingehender Prüfung der Sachlage den Entwurf für eine Grenzbereinigung auszuarbeiten und auf dem Ermittlungswege die Grenze zur Zeit des Teilungsvertrages von 1597 festzustellen, in der Meinung jedoch, daß dem Teilungsvertrag unbeschadet durch Ausgleichung des Gebetes eine rationnelle Grenze hergestellt werde.

Bereits im Jahre 1857 hatte Fels, nachdem seine Bemühungen um ein friedliches Ausgleichsverfahren, wie eigentlich erwartet, fruchtlos verliefen, ein Projekt ausgearbeitet, das von Außerrhoden unter der Bedingung, daß ihm auch Innerrhoden beipflichtete, angenommen, von Innerrhoden jedoch abgelehnt worden war. Diesem folgte 1859 ein zweiter Entwurf, der sich zusätzlich auch noch mit der Zugehörigkeit bzw. Zuteilung der rheintalischen Waldungen befaßte, aber von beiden Regierungen verworfen wurde. Nun gelangten beide Regierungen mit verschiedenen Schreiben und Anregungen nach Bern, was den ohnehin schon heiklen Fall nur noch schwieriger gestaltete. Man war sich denn auch um kein Haar näher gekommen, als Landammann Fels 1862 vom Tode ereilt wurde. An seine Stelle ernannte der Bundesrat Landammann Aepli von St. Gallen. Verschiedene Umstände verzögerten den Lauf der Untersuchung und die Ausarbeitung und Vollendung eines dritten Entwurfes erfolgte erst auf das Jahresende 1869.

Zur Abklärung standen die Rechts- u. Territorialverhältnisse:

1. der Rhoden Oberegg und Hirschberg und der Gemeinde Reute,
2. der rheintalischen und gemeinsamen Waldungen,
3. der sogenannten exemtem Güter,
4. der Frauenklöster Wonnenstein und Grimmestein.

Darüber hinaus handelte es sich bei den Punkten 1 und 2 um die Frage der Arrondierung der Gemeinde Reute und bei Punkt 3 um eine Territorialzuscheidung von innerrhodischem Gebiet an Außerrhoden.

Zur Zeit, da der Streit beim Bundesrat anhängig gemacht wurde, lagen folgende politische Verhältnisse für die Gemeinden Reute und Oberegg vor.

Nach der noch zu Recht bestehenden Verfassung von Innerrhoden vom 30. April 1829 erscheint die «Hirschberger- und Oberegger-Rhod», welche gemeinsam als eine Rhode gezählt und im großen Rat gleichzählig repräsentiert werden, als die siebente Rhode von Appenzell I. Rh. In der Verfassung des Kantons Appenzell A. Rh. vom 3. Oktober 1858 wird Reute als die zweitletzte der 20 Gemeinden aufgeführt, die den Kanton bilden. Nach der Volkszählung von 1860 zählte Hirschberg 1337, Oberegg 851 und Reute 825 Einwohner. Die Territorialgrenzen zwischen Reute und den beiden Rhoden wurden durch die Gütermarken gebildet, so zwar, daß nicht nur die je um ein Wohnhaus herum liegenden Grundstücke, sondern auch die getrennt von denselben im Nauenmoos oder in den Waldungen befindlichen Parzellen Torf- und Waldboden je nach dem Eigentümer innerrhodisches oder außerrhodisches Gebiet sind und zwar zur Hauptsache in demjenigen Bestande, in welchem er sich im Jahre 1637 befunden hat.

Um einen Begriff von dem Durcheinanderliegen dieser Grundstücke zu bekommen, verweisen wir auf beiliegende Karte, in der die Häuser, je nachdem sie auf innerrhodischem oder außerrhodischem Boden stehen, verschiedenfarbig gehalten sind. Waren auch noch die Grundstücke nach ihrer Zugehörigkeit verschiedenfarbig gezeichnet worden, hätte sich ein buntes Mosaik ergeben, was freilich die Eigentümlichkeit dieser Territorialverhältnisse noch umso drastischer zum Ausdruck gebracht hätte. Eine Kuriosität bestand auch darin, daß das Dorf Oberegg nicht in der Rhode Oberegg, sondern in der Rhode Hirschberg, der Weiler Hirschberg nicht in der Rhode Hirschberg, sondern in der Gemeinde Reute und das Gut «Ober-Reute» nicht in der Gemeinde Reute, sondern in der Gemeinde Oberegg lag.

Die Eigentümlichkeit dieser Grenzverhältnisse hatte mancherlei nachteilige Wirkungen im Gefolge. Schon zu Anfang des Jahrhunderts beklagte sich Außerrhoden darüber, daß es beinahe unmöglich sei, die Polizei gegen Heimatlose und Vagabunden in der Gemeinde Reute zu handhaben. Ähnliche Schwierigkeiten tauchten auf, wenn bei ausbrechenden Viehseuchen Stallbann und andere Sicherheitsmaßregeln getroffen oder wenn der Hundebann verhängt werden sollte. Beinahe unerträglich aber wurden sie, als Reute mit dem Ausbau seines Gemeindestraßennetzes begann. So konnte beispielsweise die neue Verbindungsstraße Schachen-Gehren-Wolfstobel-Reute nicht in einem Zuge und vollständig erstellt werden, weil Gehren-Wolfstobel auf innerrhodischem Gebiet, in der Rhode Hirschberg lag und dieses wegen Differenzen mit der Gemeinde Reute wegen der neu zu er-

stellenden Straße nach Berneck die Vollendung einfach hinderte. Was aber vollends den damaligen Zustand unhaltbar machte, war der Umstand, daß der freie Kauf und Verkauf von Gütern von den Angehörigen des einen Kantonsteiles an diejenigen des andern oder an andere Schweizerbürger nicht mehr verhindert werden konnte und daß mit der Veränderung der Gütermarken auch die Landesgrenzen verwischt wurden.

Außerrhoden stellte damals die Forderung auf, daß die Territorien der Rhoden Oberegg und Hirschberg, weil ursprünglich zu Trogen und folglich zu Außerrhoden gehörend, nun auch prinzipiell als außerrhodische Gebietsteile anerkannt werden. Auf diese Forderung ging allerdings weder Innerrhoden noch der Bundesrat ein. In der am 15. September 1862 von Außerrhoden dem Bundesrat eingereichten Rechtsmemorial fand dieser Gedanke folgende Formulierung: «Die außerrhodische Gemeinde Reute . . . begreift in sich einerseits die weit entlegenen Liegenschaften der evangelischen Landleute in Oberegg und Hirschberg und der Umgebungen, und anderseits die mit den bekannten Hoheitsrechten der innern Rhoden beschwerten Liegenschaften der Katholiken daselbst». Im Gutachten des Bundesrates wurde dieser Satz folgendermaßen interpretiert: «Es wäre demnach das Rechtsverhältnis dahin aufzufassen, daß Innerrhoden lediglich ein staatsrechtliches Servitut auf außerrhodischem Gebiet besäße.

Diese Auffassung wurde jedoch historisch sowohl wie juristisch widerlegt, indem das Gutachten zu folgender Schlußfolgerung kam: «Die Rhoden Oberegg und Hirschberg mit ihrem Gebiet und ihren Bewohnern werden auch für die Zukunft als integrierende Bestandteile des Kantons Appenzell der innern Rhoden anerkannt.»

Hinsichtlich den über die östliche Landesgrenze und weit ins Land herein sich erstreckenden rheintalischen Waldungen, die sonderbarerweise im Landteilungsvertrag vom Jahre 1597 nicht erwähnt und deshalb von Außerrhoden ebenfalls als sein Gebiet beansprucht wurden, kam das bündesrätliche Gutachten, unter Zitation verschiedener urkundlicher Auszüge, zu einer andern Schlußfolgerung. Danach waren, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die gesamten Waldungen Gemeinschaftsbesitz von Inner- und Außerrhoden, worauf im Besonderen die gemeinsamen Tratt- und Nutzungsrechte seit Jahrhunderten hinwiesen. Namentlich war hier wegleitend ein von Abgeordneten beider Regierungen unter Bezug der Vorsteher von Reute und Oberegg am 17. Oktober 1842 abgeschlossener Vertrag, der die Besteuerung der sogenannten rheintalischen Waldungen regelte. Diese Tatsache fand denn auch in folgender Formulierung ihren Niederschlag:

1. Es sei die Besteuerung der in Frage stehenden rheintalischen Waldungen und Grundstücke zur Hälfte der Gemeinde Oberegg oder Appenzell I. Rh. und zur Hälfte der Gemeinde Reute oder Appenzell A. Rh. zuzuteilen.
2. Es sollen die Steuern nicht gemeinsam bezogen, sondern jedem der beiden Teile ein Bezirk zum Steuerbezug zugeschieden werden.

Die Aufteilung der Waldungen geschah nach folgendem Modus: der Rhode Oberegg wurden acht Komplexe, meist den Genossenschaften der politischen Gemeinde Altstätten zugehörig, im Werte von 66 100 fl. und der Gemeinde Reute sieben nach Marbach, Rebstein und Balgach gehörende Waldkomplexe, im gleichen Schatzungswerte, zugeschieden.

In einfacher und klarer Weise unterstreicht das bundesrätliche Gutachten in seiner iuristischen Schlußformel die Teilung wie folgt: «Die sogenannten rheintalischen Waldungen werden als zur Hälfte zum Gebiete von Appenzell A. Rh. und zur Hälfte zum Gebiete von Appenzell I. Rh. gehörend anerkannt.»

Die sogenannten gemeinsamen Waldungen, insbesondere der Wald am Nellenkapf und Nasen, über welche zu Anfang des 19. Jahrhunderts zwischen den beiden Obrigkeitshäusern Verhandlungen geführt wurden, werden im Gutachten ebenfalls als «ungeteiltes appenzellisches Gut» erklärt.

(1859 verteilte sich der Waldbesitz von Reute auf 441 Jucharten Privatwaldungen und sechs Jucharten Gemeindewaldungen. Von ersteren gingen ab 15 Jucharten nach Balgach und zirka 300 nach Marbach und Rebstein.)

Hinsichtlich des für die Gemeinde Reute wichtigsten Punktes der Expertise, die Arrondierungsfrage, kam diese zum Schluß, die so schwierige und heikle Angelegenheit nur im Wege eines Austausches der Liegenschaften nach ihrem Wert regeln zu können. Schon im Jahre 1857 hatte eine von beiden Regierungen ernannte Kommission eine Schatzung aller in Betracht fallenden Heimwesen vorgenommen. Am 11. und 12. September 1868 fand in Anwesenheit des eidgenössischen Experten und der Abordnungen beider Regierungen und beider interessierten Gemeinden ein Augenschein statt. Als Resultat dieser Begehung unterbreitete der Kommissär ein neues Arrondierungsprojekt, das am 19. Juni 1869 zur Besprechung kam. Es fand nicht ohne weiteres den Beifall der Konferenzteilnehmer, da ein jeder Teil befürchtete, gegenüber dem andern verkürzt zu werden. Außerrhoden willigte schließlich ein und Innerrhoden folgte erst, nachdem seinen Wünschen hinsichtlich verschiedener Abänderungen entsprochen worden war. Liegenschaften wurden neu geschätzt und auch die Grenzlinie, wo diese auf gütlichem Wege nicht zu bereinigen war,

vom Kommissär festgelegt. Als Zeitpunkt für die Inkraftterklärung der Grenzbereinigung wurde der 1. Januar 1875 vorgesehen. Einerseits war dies eine kluge Maßnahme, da begründete Änderungsgesuche leichter berücksichtigt werden konnten, was später nicht mehr möglich gewesen wäre, andernteils aber fand sich Reute im Nachteil, hatten die Gemeinden doch keine Befugnisse, in oder auf den ihnen neu zugewiesenen Gebieten in der Zwischenzeit irgendwelche Veränderungen oder Verbauungen durchzuführen. Da Reute damals bedeutende Straßenprojekte bereits in Angriff genommen hatte, die es wegen dieser Zeitklausel nicht weiterführen konnte, gelangte es schon am 8. Januar 1870 mit einem dringlichen Schreiben an seine Regierung, sie möchte alles unternehmen, damit die Grenzstreitangelegenheit in der Bundesversammlung doch raschestens behandelt werde. In Rücksicht auf die Dringlichkeit seiner Forderung wurde Reute immerhin eine Sondervollmacht erteilt, daß die Straßenarbeiten beendet werden konnten.

Damit war ein Jahrhunderte alter Zankapfel aus dem Wege geräumt und Reute, dieses einst verzettelte, vielfach durchschnittene, unzusammenhängende Gemeinwesen konnte sich erstmals einer Geschlossenheit erfreuen, die zur Lösung wichtiger und bedeutsamer Gemeindefragen unerlässlich ist.

---